





Hs. Catalog
Yd. 39. fol.

Ra. 72.
4










Handwritten text visible along the right edge of the page, likely from an adjacent page or a marginal note. The text is partially obscured by the binding and appears to include numbers and some illegible characters.



yd 20 39 (77) N. 17



CITATIO ET COMPVLSO- RIALES

Der Landt = Stände

auf den Clebischen Haupt = Stätten/

Contra

Die Landt = Stände

auf der Clebischen Ritterschafft.

Mit Beylagen sub lit. A. B. & C.



CITATIO ET COMPVLSO-
RIALES

Der Landt-Stände

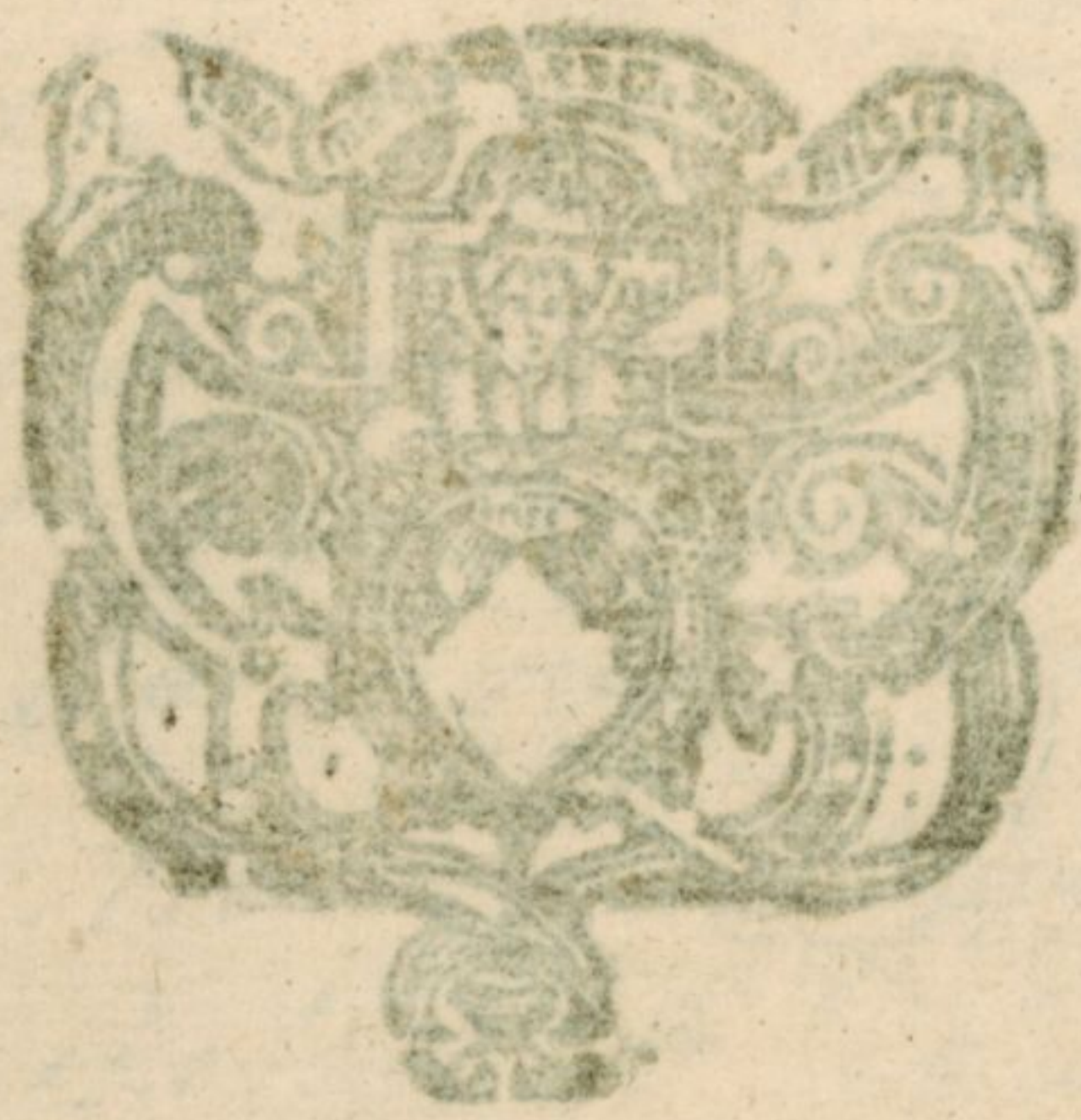
auf dem Reichlichen Haupt-Stände

Contra

Die Landt-Stände

auf der Reichlichen Anwartschaft

mit Beschlüssen für die A. B. & C.





Sir Leopoldt von
 Gottes Gnaden erwählter Römi-
 scher Kayser/ zu allen zeiten meh-
 rer des Reichs/ in Germanien/ zu
 Hungahrn/ Boheim/ Dalmatien/
 Croatien vnd Schlabonien Kö-
 nig/ Erzhertzog zu Osterreich/
 Hertzog zu Burgundt/ Steyer/
 Cärnten/ Crain vnd Württemberg;
 Grabe zu Habsburg/
 Tyrol vnd Görck/ 2c.

Letziyen dem Hochgebohrnen Johan Morizen Fürsten zu Sas-
 saw/ Graven zu Caken Elenbogen/ Bianden vnd Dieck/ Herrn
 zu Beylstein/ vnserm lieben Oheim vnd Fürsten;

So dan denen Wohlgebohrnen/ auch Edeln/ Ehrsamern/ Gelehrten/ vnseren vnd
 des Reichs Lieben getrewen M. N. Churfürstlichen Brandenburgischen zu Eley. vnd Mar-
 tischen Regierung verordneter Statthalter/ Cansler/ Räthen vnd Hoffgerichts Assessoren;
 Wie auch Degenhardt Bertram Herrn von Loh/ zu Wissen/ für sich vnd zugleich als Directorn der
 Eleyischen Ritterschafft/ Johan Herman von Diepenbrueck zu Jmpel/ für sich vñ als vorigen Directorn
 der Eleyischen Ritterschafft; Alexander Grafen von Vehlen zu Cräidenburg/ Arnolden Heinrich
 von Newkirchen/ gnandt Nivenheim zum Schwanepoel/ Alexander von Spaen zu Ringelberg vnd
 Wohlant/ Johan Sigismundten von Willich zu Gronstein/ ~~Dieterich Carl Freyherrn von Wi-
 lich zu Gronstein/~~ Dieterich Carl Freyherrn von Wilach zu Winnenthal/ Gerhardt Johan von
 Eychel zu Groen vnd Eyl/ Johan Arnolden von Quade von Wickherade zu Wormbter/ Koelmar
 Freyherr von Wiland zu Spaldorp/ Johan Sigismundt von Wiland zu Haldt/ Arnoldt von Wach-
 rendonek zu Germenseel/ Jeno von Tennagel zu Schlem/ Dieterich von der Höveling zu Bimmen/
 Bernhardt von Spaen zu Leuiforih/ Johan Sibberich von Newkirchen gnandt Nivenheim zu Drieß-
 berg/ Georg Wilhelm von vnd zu Hartefeldt/ N. von Lugerade zu Clarenbeck/ Johan Walraff von
 Genz/ zu Dieden/ Peter Dieterich von Eychel zum Ham/ Wolcher Morian zu Calbeck/ Stephan
 von Willich zu Kervendunck/ Elberten von Ninsch zu Holtshausen/ Bernhardt von der Heyden/
 gnandt Nifisch zum Winchel/ Johan Freyherrn von Brembrint Been/ Wilhelm Stephan von
 Quade von Wickherade zu Nidermorbter/ Ditten von Tennagel zur Horst/ Bernhardt Wilhelm
 Quade von Landts Cron zu Eyll/ Johan von Offenbrueck zu Offenbrueck/ Johan Rudolff von Kiederade/
 zu Schmidthausen/ Albert Georg von Huchtenbrueck zu Garrop vnd Kobenlew/ Wilhelm Koel-
 man Quade von Wickherade/ zu Soppenbrueck/ Johan Wilhelm von Quade zu Waterick/ Wilhelm
 von Quade zu Bruckhoude/ Casparn von Eyburg zur Börde/ Johan von Dornick zur Wohnung/
 Heinrich Münster/ Wilhelm von Bernsaw/ zu Bellinghofen/ Adolff von Willich zu Wilach/ Johan
 Herman von Willich zu Drießforih/ Johan Christoff von Willich zu Huede/ Wilhelm von Wisse
 gnandt Dornick zu Lachhausen/ Wilhelm Salatin Recken/ zu Wehrumb/ N. von Wafenaer
 zu Kosaw/ Conradten von der Reck zur Wenge/ Paltz von Herdt zu Komphausen/ Friederich
 Kloeck zum Behrentlaw/ Ludwigh von Koekelfing zu Rißwitz/ Friederich Wilhelm von Hoeben zu
 Pöglwitz/

Wir gebieten zugleich Deiner des Fürsten zu Nassau Ebdn. So dan Euch Clew und Marekht-
 schen Cangler/ Rähren vnd Hoffgerichts Assessoren/ als voriger Instanz Richter/ vonberührter vn-
 serer Kayst. Macht/ vnd bey poen zehn Marc lörtiges Goldes/ halb in vnserer Kayst. Cammer/ vnd
 zum anderen halben theil Ihnen Appellanten vnnachlässig zu bezalen htemit ernstlich vnd wollen/ daß
 Sie vnd Ihr in vierzehn tagen mehr erwöhnten Appellanten oder Ihren Mächts botten vff Ihr ge-
 sinnen vnd zimbliche belohnung/ alle vnd jede Acten vnd Handlungen in glaubwürdiger formb herauf-
 gebet vnd folgen lasset/ wie nicht weniger dem jüngern Regenspurgischen Reichsabscheide gemess De-
 ro vnd Exce rationes Decidendi mit vnd neben den Actis prioribus bey straff zweyer Marc lörtiges
 Goldes zu offgemeltem vnserem Kayst. Cammergerichte verschlossen einschicken/ Sie hierin nicht vff-
 halten/ oder verziehen/ damit Sie deß halben abn volnführung der sachen nicht verhindern/ vnd mit er-
 klärung obberührter poen vnd sonst ferner im rechten gegen Dieselbe vnd Euch zu procedirn nit noch
 werde;

Darahn geschicht Vnser ernstliche meinung.

Seben in Vnser vnd des H. Reichsstat Speyer den fünff vnd zwanzigsten tag Monats
 Ianuarij, nach Christi vnser Lieben Herrn Geburch im Sechshundert Fünff vnd Sechzigsten/
 Vnserer Reiche des Römischen im Stehenden des Hungarischen im zehenden vnd des Boheimi-
 schen im Neunten Jahren.

**Ad Mandatum Electi
 D: Imperatoris proprium**

**Johan Conradt Albrecht
 von Lauterburg Verwalter.**

L: S:
 Cam:

**Philippus Ludovicus Arbogast: Lic:
 Imp. Cam. Prothon. subscr.**

(H)

Lit: A:

n für sich
 dico Da
 dieser sa
 ner Lieber
 em Kay
 r Stände
 inem von
 Rähren/
 Elevischer
 ahre Jy
 23. E
 vnd noch
 pecialiter
 ante à die
 are lope
 appell.
 Imperij
 bedeuten
 lq; 15. ro
 s new zu
 fern vnd
 ppellan-
 burg Ebd.
 n prästire
 ratis aber/
 quo ad
 r vmb jh
 ihruemb
 oht / als
 ppellan-
 gen erbte
 atem sat
 der delne
 dato, ex
 nreit vnt
 tag dem
 en erstet/
 nd beneh
 darnach/
 Cammer
 rauff der
 il auß zu
 ntumCa
 legen / o
 rcheil vnd
 ung der
 t vermög
 reyer mo
 2. not
 3 desto wo
 chren ge
 igtlich in
 Wt

Litt: A.

Instrumentum Appellationis,

In Sachen

Der Löbl: LandtStände auß den
Elevischen Haubstätten /

Contra

LandtStände auß der Ritterschafft daselbst.

Dies inter-
pos. appell:
24. De-
cembr. st. n.
1664.

Iudex à quo
descripta
13. Xbru.
st. n.
Dies notitia
23. Xbru.
st. n. 1664.

Scheda ap-
pellationis.

Supplic:
Iudic:

gravam:
noviter de-
duc-

et
A. g. l.
melius

Pro-

In Namen Gottes/ Amen. Kundt vnd zu wissen seye hiemit allerhöchlichen/ daß im Jahr Christi/ Unsers Erlösers vnd Seligmachers Geburch/ ein tausende sechs hundert vier vnd sechs zig/ Indictione secunda, bey Herrsch. vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd Unüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ ic. Herrn/ ic. Unsers Allergnädigsten Herrn Jhro Kayserl. Mayst: Reich des Römischen im siebenden/ des Hungarischen im zehenden/ des Böheimischen im achtten Jahren/ vff Mittwoch/ so gewesen der vier vnd zwanzigster/ neuen/ vnd vierzehende alten Calenders/ vmb die eylffte stündt vormittags zeit/ zu Eleve im Raibhauff/ im mittelsten gemach/ vor mir endts benantem Notario, vnd darzu requirirten Zeugen kommen vnd erschienen/ der Wohl Edel vnd Hochgelehrter Herr/ Henrich Caspar Schmidts beyder Rechten Doctor, in händen habent/ einen auff papier verfaßten Appellation zettul/ als der Elevischen Haubstätten Syndicus, nahmens seiner Herrn Principalen, von einem in Elev. vnd Marchischen Regierungs Raib am 13. Septembris außgefertigtem/ allererst aber den drey vnd zwanzigstem ejusdem neuen Calenders inlinuirtem Befelch/ vnd durch seine H. Principalen mercklich beschwerdt zu werden besorgend/ ad quemcunq; superiorem vnd in specie an das Hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu Speyer/ intra descendium appelliren vnd provociren there/ gleicher dan solche seine interponirte appellation vnd provocation vor mir Notario vnd Bezeugen solenniter interponirt hat/ mit einständiger bitte/ Jhme Appellanten, qualitate qua von dieser seiner interponirten appellation apostolos testimoniales ein oder mehr instrumentum live instrumenta, gestalt dieselbe seiner Vornirfft nach/ gehörenden orts zu gebrauchen/ für die gebühr mit zu theilen/ vnd war gemelter appell: zettul nachfolgenden wörtlichen inhaltes.

Euch Notario vnd Bezeugen gebe Ich/ als Syndicus, der Löbl. Landt Ständen auß den Elevischen Haubt Stätten vnd zugleich in krafft A. beygehender special commission obberhrter meiner H. principalen zu erkennen/ daß mir gestriges tages den 23. sten dieses Litt. B. beygehender/ nahmens hiesiger Churfürstl. Regierung außgelassener von des H. Statthalters Fürstl. Gn. aber allein vnterscribener den 13. ten dieses/ datirter befelch zu kommen/ vnd Ich dabey vernohmen/ daß durchs ganze Herzogthumb dergleichen außgegeben seyn sollen. Wann nun meine Herrn Principalen die Landt Stände auß den Elevischen Haubstätten durch obgemelte (salvo cujuscunq; honore) irrige/ nichtige/ vnd widerrechtliche rescripta sonderlich darin gravirt wöllen werden/ daß 1. die Elevische Ritterschafft von ihrer schuldigen mitsteuer frey gesprochen/ 2. Den Stätten gegen ihren willen ein newer modus aufgerungen. 3. Ihr alt gewöhnliche Steuer contingenter verhöbet. 4. Die zwischen Ritterschafft vnd Stätte in puncto contributionum altgewöhnliche proportion aufgehoben. 5. Der Ritterschafft schuldiges antheil den Stätten aufgebürdet/ 6. Die Stätte zur nachtheil der am Elev. vnd Marchischen Hoffgericht/ über obgemelte puncta schwebender Rechtshängigkeit / von ihrem Rechten verrungen / vnd 7. die Deputati der Landt Stände auß den Haubt Stätten/ als ob Sie gegen ihre/ von Jhren Principalen ghabte instructiones in solch beschwehre ge-
willig

williger herten/ beschuldiger werden wollen/ durch welches irriges in factu vnerffadliches
angeben/ den Stätten nicht allein alle remedia juris verschwächet/ sondern auch die De-
putari, wann Sie gegen ihren aydt vnd instructiones darin gewilliger herten / im gantzen
Land verhoffet werden würden.

So habe ich als Syndicus, obgemelter Lande Stände auß den Elevischen Haupte.
Stätten / vnd zugleich Vigore specialis mandati, als durch obgemeltes rescript mercklich
beschwert/ vnd ferner beschwert zu werden besorgend / nahmens obberührten meiner H.
Principalen/ davon an das hochlöbl. Käyßl. Cammergerichte/ vel quemcumq; superio-
rem notwendig appelliren müssen/ wie ich dann hiemit Appelliro vnd provocire, in
hoffnung daß gleich wie meine H. Principalen hieselbst vnerhörten dinget/ auff blosses an-
halten/ der Ritterschafft gravirt seindt/ also nach dem alle/ vnd jede obberührte gravamina
in Camera Imperiali noviter deducirt, vnd mit original documentis beschweuiget wor-
den seindt/ wie man zu thun vermeinet ist/ daselbst besser recht zu erlangen/ Euch Notarium
vnd zeugen/ instanter, instantius & instantissime bittende/ solche meine appellation ad
notam zu nehmen/ vnd darüber nöthiges documentum für die gebühr zu ertheilen / Eleve
am 24. Decembr. 1664. Henrich Caspar Schmidts. Doctor.

Copia man-
dati appel-
lanti.

Folget nun die beylage mit Litt. A signirt, nachfolgenden inhalts. Wir
Lande Stände auß dem Herzogthumb Eleve bekennen hiemit / nach dem wir berichtet
worden/ ob solte gegen unsere contradiction, mit der von den Lande Ständen auß der
Ritterschafft gesuchtem/ zum beschwer vnd nachtheile/ der Städte privilegien/ vnd gerech-
samkeiten/ gereichender Caminschagung verfahren/ vnd deswegen einige Stewr/ beselcher
aufgegeben werden wollen / daß wir vnserem Syndico Doctori Henrich Caspar
Schmidts/ aufgegeben haben/ so baldt Er vernehmen würde/ daß dergleichen/ oder andere
den Stätten nachtheilige Beselcher einer oder andern Statt zukommen möchten/ davon in
vnserem nahmen an das hochlöbl. Käyßl. Cammergerichte zu appelliren vnd darbey das je-
nige zu verrichten/ was der sachen nomitt erfordert/ idq; cum clausulis ratihabitionis
indemnitate, alijsq; necessarijs. Vrkunde des Insiegels der Statt Eleve / dessen wir
vns wissenlich hier zu gebrauchen/ vnd selbiger Statt Secretarij vnterschrift/ Eleve den
20. ten Decembr. Ao. 1664. L. S. de mandato D. D. Wilhelm Haagen/
Secretarius civitatis Clivenis subscr. Beylag Litt. B. ist nachfolgenden in-
halts.

A.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm/ Marggrave zu Brandenburg / des
Heyl. Römischen Reichs/ Erb Cammerer / vnd Churfürst/ in Preussen/ zu Magdes-
burg/ Eleve/ Sültsch/ Berge/ Steettin/ Pomern/ ic. Herzog/ etc.

N. 12

Liebe Gerewe.

scripsim
a quo

B.

Sinnach Uns von Unseren getrewen Ständen auß Ritterschafft vnd
Stätten/ vnseres Herzogthums Eleve/ vnd Graffschafft Marck auß vnterthä-
nigster affection, vnd liebe eine Stewr von 50000. Rthlr. in diesem Jahr gewill-
iget/ vnd vor guth angesehen/ dieselbe durch eine Stewr/ auß Caminen, fiewr-
stätten/ Malkeschen/ vnd Brauhäusern beytreiben / vnd zwar der Pastorn, Vicarien/
Bürger vnd Einwohner Caminen/ fiewr Stätten/ wie auch Malkeschen/ vnd Brauhäu-
ser auff zweyn Rthlr. sieben stüber/ der Tagelöhner/ vnd vnvermögenden auff einen Rthlr.
drey vnd einen halben stüber abschlagen / vnd den Psächern/ Hewern/ oder Bewoh-
nern/ wie auch den/ welche die Soldaten zu belectirt worden/ diese last tragen; die Gast-
Hospital- schuel/ auch vnbewohnte Häuser aber/ auch die Rittersitze/ deren Besizer zu dem
Landtagen qualificirt seindt/ befreyen zu lassen; vnd dann bey der auffnahm sich befunden/
daß in vnserer Statt daselbst 773. Fiewrstätten/ caminen respectivè Malkeschen/ vnd
Brauhäuser vorhanden seindt/ vnd also dieselbe Statt zusammen an Gelde 1636. Rthlr.
11. stüber zu tragen hat. So gesinnen wir an Euch hiemit in gnädigstem beselch/ daß
ihr



Ihr angeregte Summam, auff vorgesehte oder auff eine andere zuträglichere artz / welches
wir Euch hiebey anheimb stellen / vmbleget / beyreibe / vnd an handen des hierzu verordne-
ten Empfängers / vnseres Raths vnd Landtrentmeistern Christianen Brande / gegen den
lesten dieses / vnsehlbar einleuffert / Wir versehen Das dessen / vnd bleiben Euch mit Gna-
den gewogen. Geben Cleve in Vnserem Regierung Raths / am 12. Decembr. 1664.
an statt / vnd von wegen Höchstgedachte Sr. Churf. Durchl. J. Moriz Fürst zu Nas-
saw. Inscriptio. Vnseren lieben Getrewen / Bürgermeister / Schafften vnd Rath
Vnserer Statt Cleve.

(L:S.)

Wann dann solches des H. Requirenten suchen nicht abzuschlagen gewust / son-
dern desselben bitte / ratione publici mihi incumbentis officij, stadt geben müssen ; als
habe dieses alles in fleißige notam genommen / gegenwertiges instrumentum darüber auß-
geferrige / vnd loco apostolorum testimonialium für die gebühr dem Herrn Requirenten
vnd Appellanten mitgetheilt / welches alles also geschehen im Jahr / Indiction, Kayserl.
thumb / Regierung / Tag / Stund vnd Orth / wie obsehen / in der Monath Decembri,
in bensein des Wolgelehrten Gottlieb Hoffman / Notarij, vnd Johannen Wessels /
als Gezeugen.

Vnd weiln vor mir Bernhardo Biesenbruck / auß Röm. Kaysl. Macht vnd
Gewalt / offenbahren / vnd in Camera Imperiali immatriculato & approbato Notario
vnd den Gezeugen vorschriebene appellation vnd provocation, also intra decendium, &
in mense Decembri, wie obgemelt / interponirt, Ich derselben auch persönlich beyge-
wohnt / gesehen / vnd angehört / als habe solches alles fleißig beschrieben / ad prothocol-
lum bracht / vnd darüber gegenwertiges instrumentum verfertigt / dasselbe mit eigener
Handt geschrieben / vnd mit Tauff, vnd Zunahmen / sambt Notariat Zeichen corroborirt
Desuper specialiter requisitus, quod attestor,

Bernhardus Biesenbruck / Publicus,
& in Camera Imperiali
immatriculatus, & appro-
batus Notarius.

Locus
Sigilli.

Litt. B.

Lit. B.

Documenta Requisitionis actorum
In Appellations Sachen

Der LandtsStänden auß den Clevischen
HauptStätten/

Contra

Die LandtStände auß der Ritterschafft.

I.

In Namen Gottes / Amen. Kund vnd zu wissen seye hiemit männiglich / daß im Jahr nach der Heilsamer Geburt / vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi / tausendt Sechshundert / sechzig fünf / Indictione tertia, bey Herrsch. vnd Regierung / des Aller Durchleuchtigst / Groß / mächtigst / vnd Vnberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn LEOPOLDI ; des ersten dieses Nahmens / Erwehltten Römischen Kayfers / zu allen zeiten Mehrern des Reichs / in Germantien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatten / vnd Slavonien Königs / 2c. Erbkayser zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Karnten / Crain vnd Würtemberg / 2c. Erben zu Habsburg / Tyrol vnd Görren / 2c. Ihro Mayst. Reich / des Römischen im siebenden / des Hungarischen im zehenden // vnd des Böhemischen im achten Jahren / vff Frentag / so gewesen der zweyter tag monatls Januarij / neuen Calenders / vnd drey vnd zwanzigster monatls Decembris alten Calenders / zu Cleve vngefahr vmb die sechste stund nachmittags zeit / habe Ich Notarius mich nebens endtbenannten Bezeugen auß gebürlich beschere schriftl. Requisition zu dem Wohl Edlen / vnd Hochgelehrten Herren Johannem von Diest / beyder Rechten Doctorn / vnd Churfürstl. Brandenburg. Vice Canslern / vnd zu Dero Cleve vnd Marckischer Regierung wolverordneten geheimen Rath / in seiner Wohnbehaußung in der hinderster stuben verfügt / vnd die in sachen der Clevischen LandtStänden auß den HauptStätten / gegen die LandtStände auß der Ritterschafft bey wohlgedachter Regierung verübte acten / conscriptionem / vnd deren außfolgung / vigore schedulæ requisitionis / gesunden / vnd nach verlesung gedachten Zertulß eine authentiq; copen demselben verlassen / welcher mir zur antwort geben / er wolte selbiges morgen den andern 2. Rächten in consilio vorbringen / vnd Ich solte zum Herrn Archivarium Doctorn Wisthauff gehen / die conscription alda gesinnen / Als habe mich also fort eadem hora mit den Bezeugen zu der Cankleien erhoben / woselbst gem: Archivarium in der Archiven gefunden / der in ged: sachen verübten acten conscriptionem begehrt / vnd zugleich den selbst subarrirt / auch ad præstandum solennia mich præsentirt / war auff mir geantwortet / Er wolte selbiges morgen im Rath vortragen / der Herrn Raths erklärung vernemen / vnd im fall ihme die außfolgung nit inhibirt würde / er dieselbige alsobaldt verfertigen lassen wolle. Obgedachter requisitionis zertulß wahre folgenden inhalts ; Nach dem ich endtbenannter / als Syndicus der LandtStände auß den Clevischen HauptStätten von einem von des Herrn Cleve vnd Marckischen Statthalters Fürstl. Gn: vnterschiedenem rescripto / die Caminssewer anlangende / vnd dabeneben in krafft specialer vollmacht am 24. Decembris Ao. 1664. an das Hochlöbl. Kayserl. Cammergericht vor Euch Notario appellirt ; So ersuche Ew. Ehrenv. hiemit / Sie geruben darauff die acta dem jüngsten Reichs: schlusse zu folge requiriren / vnd mit darab ein documentum requisitionis zu ertheilen / idq; cum præstatione solennium / Cleve den 2. ten Januarij 1665. Henrich Caspar Schmitz Dr. Synd.

Wann dann des Herrn Requirenten ersuchen ratione publici mihi incumbentis officij nit habe a bschlagen sollen / können oder mögen / als habe gegenwertiges documentum darüber außgefertigt / vnd dem Herrn Requirenten für die gebühr mitgetheilt / welches also geschehen / im Jahr / Indiction,

(***)(

dition,

diction, Kayserthumb/ Monath/ Tag/ Stund vnd Drich / wie oben/ in beysein Leonhardten Koch/
vnd Johannen Wessels/ als hierzu sonderlich beruffenen glaubhafften Zeugen.

Vnd weilen Ich Bernhardus Biesenbruck auß Kaystl. Mayst. Macht vnd Gewalt Publicus
& in Camera Imperiali Immatriculatus, & approbatus Notarius die obengeschriebene Requisition
der acten, also verrichtet/ als habe selbiges alles fleissig beschrieben/ ad prothocollum bracht/ vnd dar
über gegenwertiges Documentum verfertigt/ dasselbe mit eigener Handt geschrieben vnd unterschrieben/
vnd mit Tauff- vnd Zunahmen/ sampt Notariat zeichen corroborirt, Deluper specialiter Requisi-
tus, quod attestor,

Bernhardus Biesenbruck,
Publicus, & in Camera
Imperiali Immatricula-
tus, & approbatus No-
tarius.

Locus
Sigilli.

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]



In Gottes Namen Amen. Kundt vnd zu wissen sey hiemit Jedermänniglich/ das im Jahr nach der Heilsamer Geburch / vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi tausend sechs hundert sechsßig fünf / Indictione tertia, bey Herrsch vnd Regierung des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. vnd vnüberwindligsten Fürsten vnd Herrn Herrn Leopolden des Ersten dieses Namens / von Gottes Gnaden Erwehltten Römischen Kayser / zu all. n. zeiten Mehreren des Reichs / In Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croa / tien vnd Slavonien / 2c. Königs / 2c. Erzhertogen zu Osterreich / Herzogen zu Burgundt / Steyr / Carinth / Crain vnd Württemberg / Braven zu Habsburg / Tyroll vnd Görz / 2c. Basers Aller gnädigsten Herrn / Jhro Mayst. Reichs / des Römischen im siebenden / des Hungarischen im zehenden / vnd des Boheimischen im achten Jahren / vff Sambstag / welcher gewesen der dritte tag Januarij neuen Calenders zu Cleve vmb die gemelte stunde vormittags zeit / habe mich mit nachbenannten Zeugen vff gebürliche beschickene requisition des Wol Edelen vnd Hochgelehrten Herrn / Heinrich Caspar Schmidts / beyder Rechten Doctorn / vnd der Clevischen Landt Stände auß den Haupt Stätten Syndici, zu des H. Mattheissen Romswinkel / am Cleve vnd Märckischen Iustitz Rath wollverordneten Directoren wohnbehausung versüget / Weilen Er aber auß der Statt verreiset gewesen / als habe mich mit den Zeugen eodem die & hora, zu des H. Doctorn Hermannen Ersten als Aeltesten / vnd wolgedachten H. Directoren succedirenden Iustitz Raths wohnbehausung erhoben / vnd mich der gebühr anmelden lassen / worauff also forch obwolgedt. Herr Doctor Ernst zu mich vnd den Zeugen in seiner wohnbehausung im Saleth gekommen / woselbst Ihme den requisitions zettul präsentirer / mit dem vermelden / das Ich nach inhalt desselben bereit hey der Iustitz in Sachen der Clevischen Landt Stände / auß den Haupt Stätten / gegen die Clevische Landt Stände auß der Ritterschafft verübten vnd vorhandenen acten conscriptionem cum oblatione solennium requiriren thete / welcher aber gedachten zettul anzunehmen verweigert / vnd das Er darin allein nicht thun könte / sich erkläret / dabeneben sagend / Ich solte mich vmb zehen vhren / als den würden die H. Iustitz Räte collegialiter versamblet seyn / bey der Cankelery anmelden lassen / habe mich also mit den Zeugen in gesetzter zeit nach der Cankelery begeben / vnd die eilffte stunde abgewartet / ist aber keiner von Hoch Wolgem. Iustitz Räten selbigen tages vff der Cankelery zum Rath kommen ; Derohalben des obgemelten Jahrs vff Mittwoch / so gewesen der siebender tag besagten Monats Januarij neuen Calenders zwischten eilff vnd zwölff vhren vormittags zeit / habe mich in gegenwart der Zeugen vff der Cankelery durch H. Secretarium Severin Büttlinghausen bey den off. Wolged. Cleve vnd Märckischen Herren Iustitz Räten / in versambleter Collegio anmelden lassen / mit dem angeben / das vermög requisition. zettul / so demselben in authentica copia mit einem außm Regierungs Rath ertheiltem Rescripto die Caminsteyr betreffend / übergeben / deren bey wolgedachtem Iustitz Rath in Sachen der Clevischen Landt Stände auß den Haupt Stätten / gegen die Landt Stände auß der Ritterschafft ergangenen vnd verübten acten vnd Cankeleryn Sachen verfolgs edition vnd mittheilung vmb die gebühr cum oblatione solennium gefinnen thete / mit welcher Copie vnd Rescripto ged. Secretarius im Rath gangen / vnd nach verlesung mir zur antwort gebracht / die H. Räte hetten gesagt / Sie hätten solches Rescript nicht außgeben lassen / wüßten davon nicht / hätten auch keine acta, welche die Caminsteyr betreffen theten ; gemelter Requisition zettul wahr folgenden Ir halts :

Nachdem ich Endes benentter als Syndicus auß den Landt. Ständen der Clevischen Haupt Stätten von einem von des H. Cleve vnd Märckischen Stabalters Fürstl. Gn. vnterscribenem Rescripto die Caminsteyr anlangende vnd dabeneben in krafft specialer vollmacht am 24 Decemb. 1664 an das Hochlöblich Kay. Cammergerichte vor euch Notario appellirer / So ersuche E. E. hiemit / Sie geuhen darauff die acta, dem jüngsten Reichs schluß zufolge zu Requiriren / vnd mit darab ein Documentum requisitionis actorum zuertheilen / idq; cum praestatione solennium, Cleve den 2 Januarij 1665. Herr: Caspar Schmidts Dr. Syndicus. Vber welches alles obgemelter Requirent eins oder mehr Documentum live Documenta iragenden offenbahren Notariat ambts halber außzufertigen vnd ihm mitzuheilen begehrt auch hiemit erhalten hat. Also geschehen im Jahr / Indiction, Kayserthumb / Monat / tag / stunden vnd erteren wie ob stehet / beyseins Leonardten Kock vnd Johanen Wessels / als hiez zu sonderlich beruffenen glaubhafften Zeugen.

Vnd dieweilen dan vor mir Bernhardten Biesenbrack auß Römisch. Kayserl. Mayst. Höchster Auctorität / Macht / vnd Gewalt / offenbahren / vnd an Hochlöbl. Kaysl. Cammergerichte zu Speyr immatriculirtem Notario beyseins deren Zeugen die Requisition der acten, cum oblatione solennium

nium schriftlich vnd mündlich beschehen ist/ So habe damaln gegenwertiges Documentum mit treu vnd fleiß aufgefertiget/ dasselbe mit eigener Handt geschrieben vnd unterschrieben/ auch mit gewöhnlichem Notariat zeichen corroboriret, quod attestor.

Bernhardus Biesenbruck,
publicus & in Camera
Imperiali Immatricu-
latus Notarius.

Locus
Sigilli.

Lit. C.

Libellus Summarius Gravaminum,

In Sachen

Der Landt = Stände auß den Clevischen Haupt Stätten/

Contra

**Die Landt. Stände auß den Clevischen Ritterschafft
& Consorten; Appellationis.**

Cum adjunctis N. 1. usq; 15. inclus.

Durch



Durchleuchtigster Fürst/Römischer Kayserl: Mayst: Cammer Richter/ Gnädigster Herz/

W justification der/ nahmens der LandeStände auß den Clevischen haubtStätten / gegen die LandeStände auß der Ritterschafft/ höchst abgenötigter interponirter Appellation, bezuget sich zuvorderst Anwalt nahmens seiner Herrn Principalen zum höchsten/ Das gleich wie zum gnädigsten völigem gnügen S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ihres gnädigsten Herrn seine Principalen nach ihren euffersten kräften jederzeit ihr antheil in denen gnädigst gesonnenen vnd vnterthänigst gewilligten geldeSummen vnterthänigst beygebracht haben/ also auch noch ihre meinung zumahlen nicht seyn/ höchstgemeltem ihrem gnädigstem Herrn jez oder ins künfftig auß händen zu gehen / sondern weilt in hals des sub Num. 1. beygelegten von des Clevischen Herrn Statthalters Fürstl. On: vnd der Churfl. Regierung ertheilten extractus Protocolli, der streit einlig vnd allein Ritterschafft vnd Städte angehet/ bloßhin ihr wohlherbrachtes recht/ die privilegia, das herkommen/die Reversalen vnd Landtags Reccellus, gegen ihre/ sich den Landeslasten vnd ihrer schuldigen gebühr entziehende/ mitStände vnd mitvnterthanen durch rechtliche im Heil: Römischen Reich heilsamblich verfehene mittel/ äydes vnd pflichts halber/ gebürlich zu verthätigen.

1. Vnd beruhet demnechst die sache darauff / daß nach dem bey den ersten im Herzogthumb Cleve zu vollziehung des Bülischen Heyraths Anno 1495. gewilligten allgemeinen contributionen dieselbe vn ter Ritterschafft/ Städten/ Geistlichen vnd dem platten Lande vertheilt worden/ vnd da gegen die von der Ritterschafft (gleich wie auch die Städte) ein reversale, daß ihnen solches an ihren Freyheiten nicht nachtheilig seyn/ noch sie ins künfftig mit schakungen belegt werden solten / als allein (uri sonant Formalia) als Jhr. Fürstl. Durchl. dero Erven vnd Nachkommen widerumb vordero gemeiner Landeschafft mit gutem willen eine gunst stur off schattung toegelaeten wurde / 2c. ero halten.

2. Gleich wie nun auß solchem/ in actis prioris instantie sub Num. 40. am Clevischen Hoffgericht übergebenem Originali offenkündig / daß die von der Ritterschafft / in allen vnd jeden von ihnen mitgewilligten stören / ihr contingent zu tragen williglich über sich genommen vnd schuldig gewesen; Also haben sie auch darauff jederzeit in specie An. 1499. 1510. 1522. 1526. 1529. 1532. 1534. 1542. 1543. 1548. 1554. 1557. 1562. 1563. 1566. 1574. 1577. 1580. 1583. 1585. 1587. 1588. 1598. 1599. 1602. 1603. 1604. 1605. 1608. 1609. 1610. 1621. 1630. 1631. 1639. 1640. & 1642. in Türcken/ Reichs/ Creiß/ Defensions, Fräwlein/ Cammer/ vnd allen anderen freywilligen stören/ vnd zwar bald zweymal so viel/ bald einen dritten/ bald einen vierden theil mehr als das corpus der Städte/ bald gem. Städten gleich/ einmahl auch vnd auff allergeringste einen dritten theil weiniger als die Städte würcklich bezahlen müssen/ alles mehrern inhalts à n. 1. ad n. 42. in gem. actis prioris instantie erfindlicher originalen Documenten.

3. Wobey die von der Ritterschafft No. 34. 35. 36. & 37. in Ao. 1631. 1640. & 1641. ihre schuldige mitstewer in Reichs. Creiß. Defensions. vnd allen extraordinari stören annoch disertis verbis freywillig bekennet haben.

4. Nach gem. 1641. ten jahre aber/ haben die Herren Ritterbürtigen sich des lands lasten zu entziehen/ vnd ihre schuldigkeit den Städten (so ohne deme in beybringung ihres eigenen hohen contingentis fast vergehen müsten) vnd dem platten Lande auffzubürden gerrachtet / wodurch zwischen Ritterschafft vnd Städten merckliche vneinigkeit entstanden/ also daß endlich S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg An. 1650. den 7. Aug. Num. 2. beygehender massen darin gnädigst decretiret, daß solcher streit in zweyen schriften instruire, vnd demnechst durch rechtlichen spruch erörtert werden solte/ der gestalt/ daß dafern die Ritterschafft mit zustewren schuldig zusein erkant würden/ als dan sie ihr contingent in den vörigen von ihnen vnbezahlten stören / den übrigen vor sie bezahlenden contribuenten, vntwertiglich wider juruck kehren/ vnd sich ins künfftig darnach halten solten.

5. Vnd ob schon der Städte befügsambkeit durch obige ihre rationes Sonnenklärlich zu tage gezeget/ so haben dennoch die Herren Ritterbürtigen alles auff die lange bahn zu schieben/ vnd die Städte vnter dem schetne/ als ob solcher streit den Städten nachtheilig sein würde / vnd beyderseits Ständen die einigkeit am dienlichsten were/ von der vorsetzung dieser ihrer befügsambkeit abzubringen gesucht.

6. Es haben auch die Städte alles dasjenige so zu beybehaltung der einigkeit dienen könte/ ihres ohres würcklich beygebracht.



7. An selten der H. Ritterbürtigen aber hat man inzwischen vnder dem vortwänd der einig-
keit das eine nach dem andern zu der Städte nachtheile gesucht/ vnter andern/ 1. Das die Adeliche
die iurisdictiones hin vnd wieder im Lande sub & obreprezie erschlichen / vnd dadurch Anwalts H.
Principalen inhalts deren an diesem höchsten Gericht in hoc puncto übergebener Duplic auff die höchste
zubeschweren gesucht/ 2. Das in vielen Jahren keine Lehn-Dienste von den Adelichen geschehen/
wodurch die Lehen verdunkelt/ vnd was die Gndst: Herrschafft darauf sonst genossen könte / ander-
wärts zum beschwer der vnterthanen ersast werden müssen/ 3. Das die Adelichen in der Regie-
rung die majora zu haben/ vnd auch in denen die Ritterschafft angehenden sachen der Städte Richtere
zu sein trachten/ anderer zugescheigen.

8. So bald nun in zeit der 16. oder 17. Jahren/ da die Ritterschafft alle oberzichte vnd andere
newerungen zu nachtheil des Bürgerstandis/ vnd zu der Städte vnaußbleiblichen ruin, einzuführen
gesuht/ ein oder ander/ oder auch die Städte ins gesambt sich darüber beschweret / so hat es alsofort ge-
heissen / Ritterschafft vnd Städte müssen sich vmb solcher geringen sachen halber nicht trennen; es solten
oberzichte posten zu der Städte nachtheil nicht gereichen / vnd bey den jährlichen veränderungen in
den Magistrat; da die newankommende so bald keine wissenschafft von allen sachen haben könten/ vor-
gewandt/ es weren nur wenig privati, so solches den Ritterbürtigen mitgönneren/ ja wol gar Anw.
H. Princip: theten solches nicht umb der Städte Recht zuverhätigen/ sondern (wie Gegentheile in ih-
rer an diesem Hochpreßlichen Gericht der iurisdictiones halber übergebener replic sehen) ad vexa-
tionem mentis, auß bißl. r. piquanterey vnd einem geschöpfften vorwillen.

9. Durch welche vnd dergleichen mittele die Ritterschafft zeit gewonnen/ vnter dem scheine der
einigkeit obgemelte vnd andre ihre intentiones zuten theils ins werck zu stellen.

10. Also/ daß nachdem sie/ vermeinend sie hetten nur mehr durch obengemelte mittele so viel
macht erreichte/ daß die durch langwieriges contribuiren abgemattete/ vnd in tieffe schulden gerathene
Städte sich gegen Sie zu verthätigen keine mittele übrig haben würden/ sie endlich die Städte öffent-
lich zu reacquiren befangen/ die vermeinte iurisdictiones in den Haubt: Stätten mit schimpfflicher ein-
ladung des Magistrats anmaechlich exerciren wollen; Auch Anno 1660. die Churf: Ampis Came-
mer/ umb zu benutz ihnen die verhöhung der Städte von 100. vnd mehr Jahren bräuchlicher / vnd weil sie
übermäßig hoch waren/ von vortiger Ritterschafft niemahln angefochtener contingenten zu suchen/ be-
wegen wollen; vnd vnterachtet die Städte mit guldin den Churf: Regierung sich An. 1662. der
Städte contingenten halber/ einmütig verglichen hatten / dennoch eine protestation, daß die Städte
mehr geben müßten/ vnter dem scheine/ als ob das platte Land zu sehr graviret were / (vnd zwar
alles Anfo. H. Princip: vnwissend/ vnd gegen sie vorgehend/ daß Gegentheile die Städte nicht zu graviren
suchten) An. 1663. zur Churf: Clevischen Regierung eingekraht.

11. Wodurch Anwalts H. Principalen, so bald ihnen solches auff vnvermuthlichste vor-
kommen/ dagegen darzuthun genohrenget worden / daß sie nicht weiniger als die Ritterschafft vor
den seuren bestreyet/ vnd dennoch in deme/ so sie der Gnädigsten Herrschafft vnterthänigst mit einwil-
ligen/ in hi dan das platte Land graviret, vnd gem. platte Land sonderlich dadurch / daß die Ritter-
schafft sich ex. miren, vnd solches contingent den Stätten vnd dem platten Lande außbringen wolte/
beschweret würde: Auch nach dem alle partheyen sachen durch den An. 1660. 1661. & 1664. auff-
gerichteten Landtags Reccels an das Churf: Clev. vnd Märckisches Hoffgericht remittiret waren/
gem. Ritterschafft in Martio 1664. dahin ad recipiendum libellum abladen zu lassen/ vnd nach er-
haltenet vnd reproducirter citation in ihrem libello darzuthun/

12. Das die Ritterschafft derowegen mit zu contribuiren schuldig: Weilin. 1. die contri-
butiones an stat der leibshülff (wor zu Gegentheile jederzeit verpflichtet gewesen) gewilligt / gegenheile
2. Vom jahre 1499. (da man erst allgemeine contributiones gewilligt) bis 1641. in allen vnd jedern
stewren mitgegeben / vnd 3. Keine privilegirte Churf: Räte/ noch die so wol als die Ritterschafft ge-
gen einen revers contribuiren Städte/ Prälaten, Johanniter vnd Malteser Herrn / auch alle an-
dere Geistliche/ Graduirte/ ja die Gnädigste Herrschafft selber nicht frey geblieben / die contributiones
auch 4. zu des Landes besten aufgeschlagen / vnd 5. Von den Ritterbürtigen selbst gewil-
ligt würden / vnd weilin dabenebenst 6. die Reichs Schlüsse / 7. Die Landtags recessus, 8
die gemeine Rechte / 9. Der Ritterschafft oben angezogene eigene sonnenklare illimitirte An. 1631.
1640 & 1641. von ihnen in voller Churf: Regierung übergebene bekändnisse/ vnd 10. das von Ge-
genheile An. 1499. erhaltenes reversale solches mit sich brächten; vnd der wegen arbeiten / daß weilers
die Ritterschafft: krafft eben erwehnten à Num. 1. ad Num. 42. beygelegter / mit dem Churfürstlichem
Insegel bekräftigter documenten eben so viel/ als die Städte zu tragen schuldig vnd die (inhalts der
beylage à Num. 11. 6. bis 157. bezahlte 1157309. Reichs schl. laut deren à Num. 42. in einhalb ad Num. 108.
beygelegter Documenten alle zu des Landes besten aufgeschrieben weren/ der wegen die Ritterschafft
inhalts der gemeiner Rechten vnd öbiger beylagen Num. 2. zur zuruckgebung ihres ad 219350. Rthl-
sich ertragenden/ von den Stätten vnd dem platten Lande vor Sie bezahlten contingentz angehalten/ vnd

und wieviel sie nach proportion der Stätten so wohl in obigen als künfftigen Steuern zu tragen schuldig/ cum expensis verdampt werden mögen.

13. Alldieweil aber ggehle. deme vnd denen vnterm Churfl. Inseigel vbergebenen beylagen vnd ihren eigenen bekändnußen durch rechts mittele in ordinario zu begegnen nicht gerrawet/ vnd sich vor dem rechtlichen außschlage zum allerhöchsten besorget/ haben sie an der einer seiten die sache in ordinario nach möglichkeit zu verzögern gesuht/ das proclama vnd verschiedene contumacial Decreta abgewartet/ vnd endlich excipiendo vorgebracht/ Es müßten zuforderst mehr ihres mittels zum lasterz Raht angeordnet/ vnd denen (nempe parti aduersæ) dieser sachen erkennuß anvertrauet werden/ vnd wie die Herren Eler/ vnd Marckische Hoffgerichte Rhäte solches nicht attendiren können/ vorgegeben/ als ob sie an dieses höchste Gericht deswegen appelliren wolten.

Fa.

14. Zu der andern seiten aber/ haben sie allerhande mittele die Stätte von solcher rechtshängigkeit abzubringen/ sie auß ihren rechten zu verdringen vnd sie zu ruiniren gebraucht/ der meinung/ es würden die Stätte/ wan sie empfunden/ daß die Ritterschafft ihnen schaden thun könnte/ ihnen viellieber alles nachgeben/ vnd von ihren Rechten so gar abstehen/ daß die Ritterschafft sie alsdan ins künfftig inspane vnterdrücken könnte/ als solcher mächtigen gegenheile vnfreundschafft sich über den hals zu holen/

15. Vnd solches dieser gestalt ins werck zu richten gesucht;

16. S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg anwalts Principalen gn. Hr. Herr haben in Februario 1664. durch des Elerischen H. Statthalters Fürstl. Gn. von dero getrewen Eler/ vnd Marckischen Ständen auß Ritterschafft vnd Stätten auff das 1664. Jahr eine freiwillige Steuer von 100000 vnd noch an stat der Turckensteuer 50000. Reichshlr. gnädigst gesonnen/ diemwilen aber die Turckensteuer damahln auff dem Reichstage noch nicht gewilliget gewesen/ vnd man S. Churfl. Durchl. persöhnliche überkunft verhoffete/ als seind darauff nur 50000 Reichshlr. in 6. monatten zu bezahlen/ vnd vor die Stände auß Ritterschafft vnd Stätten 20000. Reichshlr. vnterthänigst respectiv gewilliget vnd gebetten worden.

17. Inzwischen wurde zu Regensburg die Turckensteuer gewilliget/ vnd haben darauff höchst gemelte S. Churfl. Durchl. über obgemelte 50000. Reichshlr. abermahln in Martio zur Turckensteuer 50000. vñ zur freiwilligen Steuer noch 50000. Reichshlr. gnädigst gesonnen lassen/ warauff die Ritterschafft zur Turckensteuer vnd allen anderen außgaben noch 50000. gewilliget/ mit dem anhang/ daß den Vnterthanen/ wan sie nicht verlauffen solten/ ein mehreres weder ordinario/ weder extraordinario modo (von welchen beyden mittele/ wie sie sehen/ das eine so wohl als das andere/ die Vnterthanen drücken würde) beyzubringen vnmöglich/ wie solches alles vnd diese der Ritterschafft formalia auß der beylage Num. 3. klärlich zu ersehen; die Stätte aber haben in gemelter beilage anderer gestalt nicht/ als daß die Adelige ihr alt gewöhnliches contingent würcklich beybringen mögen/ willigen können.

18. Warüber vnd ohne das die H. Ritterbürtigen die von des H. Statthalters Fürstl. Gn. vnd der Churfl. Regierung anerbottene mediation annehmen wolten/ der Landtag geschieden/ vnd weilten an seiten der Ritterschafft sich alles zu weiterung abhiltse/ nahmens Anwalds H. Principalen am Churfürstl. Hoffgerichte der libellus übergeben/ auch weilten die Ritterbürtigen der Stätte Syndico eine protestation/ als ob dieselbe in den Steuern ein mehreres zu tragen/ vnd die Kornwagen abzuschaffen schuldig weren/ infinuiren lassen/ ist citatio ex L. di Kamari prima & postea secunda gegen sie außbracht vnd reproduciret worden.

19. Bald darauff ist im Junio gemelten Jahrs der dritte Landtag außgeschrieben/ vnd vorige proposition wiederholt worden/ bey welchem Landtage die Adelige auff ihrer vorigen Num. 3. übergebenen erklärung bestanden/ aber dieses/ daß sie in der Turckensteuer frey seyn solten/ der willigung einverleibt haben wollen; es haben auch die Deputirte der Haupte Stätte (vmb den Landtag zu ihrem vnd des Landes höchstem beschwere nicht zu verzögern) den Adlichen so weit zu gemüthe gehen wollen/ daß die Turckensteuer/ biß an der sachen rechtlichen außsprach/ salvo jure cuiuscunq. von den Stätten/ Geistlichen vnd plattrem Lande beygebracht werden möge/ die Ritterschafft aber hat dieses/ daß Anwalds H. Principalen auff ihr recht vnd litis pendenz am Hoffgerichte renunciiren solten/ gesucht/

ch 1000

20. Vnd wiewohl solches in der Deputatorum mache nicht gestanden/ denenelben angedentet/ daß sie widerigen fals ihre präcendiret schach freyheit ad parrem würden bedingen müssen; Anwalds Principalen aber haben/ daß die Ritterbürtigen ihre willigung ohne solche clausul/ Anwalds Principalen aber mit der selben/ ein jeder dieser mitsteuer halber seine meinung absonderlich eingeben mögen/ (welches das allereufferste so gegenheile von ihnen präcendiren könnten) zu bezejigung ihres zur einigkeit geneigten gemüths pro temperamento vorgeschlagen.

21. Worauff die H. Ritterbürtigen/ deren Vorfahren niemahln/ so viel als ihnen jeko in der güte/ auß liebe der einigkeit anerbotten/ präcendiret gehabt/ an statt dessen zugefahren/ vnd haben gegen die anderseits genehmene conclusa ohne die geringste vnterredung mit Anwalds Principalen/

3

vnd



Spe. vnd vnter dem irrigen schein / als ob ihnen Antw: Principalen durch die vorschlagung obgemelten temperamenti solches anheimb gesteller herren / über obgem: 100000. Reichshlr. noch 50000. Reichshlr. durch eine Camin-stewr inhalts Num. 4. dieser gestalt / daß eines reichen schornstein einen vnd eines armen / einen halben Reichshlr. geben solten / gewilligt / vnd damit in der that ertwiefen / daß sie mit Anwalts H. Principalen keine einigkeit / sondern dieselbe gänzlich zu vnterdrücken sucheten; Antw: Principalen aber haben sich solches verkehrten modi halber zu keiner weiteren handlung einlassen können / bis ihnen Num. 5. beykommender revers aufgegeben / vnd dadurch der Ritterschafft verfahren vernichtigt worden.

22. Demnegst aber vnd weiln der H. von Heiden / der Herr von Spaen / Herr Doct. Jfing vnd Herr Doct. Blaespeil / alle Churf. zu dieser Landtrags handlung Deputirte geheimblicke hätte Antw: Principalen der Camin-stewr halber vielfältig verfehert / es möchten die Städte die nicht einführung der Camin-stewr / als eine conditionem sine qua non bedingen / welche conditiones jederzeit observirt weren / haben Antw: Princip: neben den Märckischen Hauptstätten auff solche der Churf: Abgeordneten zusage festiglich gebawet / vnd S. Churf: Durchl: noch 30000. vnd die an seiten der Ritterschafft für die Stände auß Ritterschafft vnd Städten über obgem: gewilligte 20000. Reichshlr. ferner gesonnene 20000. Reichshlr. ordinario modo, sonsten aber inhalts Num. 6. gar nichts gewilliget.

23. Die Ritterbürtigen hingegen haben ihre willigung / falls die Camin-stewr nicht für sich gehen solte / widerrufen / vnd solcher der Eleyischen Herrn Nähe namens S. Churf. Durchl. gecharter zusage vngewindert erhalten / daß S. Churf. Durchl. den 13. vnd 23. Julij. 1664. Antw: Principalen auß dero Hofflager gnädigst angeschlossen / sie mögten sich den modum der Camin-stewr derwegen vnterthänigst mitgefallen lassen / weiln S. Churf. Durchl. dafür hielten / daß bey solchem modo die wenigste inaequalität seye.

24. Vor ankunfft gem: Schreibens aber waren in Cleve vnd Marck inhalts Num. 7. bereits 164236. Reichshlr. ordinario modo, also bis auff 5764. Rshlr. die völlige / so wohl für S. Churf. Durchl. als für die Landstände gnädigst gesonnene vnd vnterthänigst gewilligte summa außgeschrieben.

25. Haben derwegen die Städte vnterthänigst remonstrirer, daß eintheils die völlige gewilligte Summen fast außgeschlagen / also die questio super modo vergeblich / andertheils dem Lande bey dergleichen hohen außschlagen ein mehrers beizubringen vnmöglich / vnd drittens / daß die Camin-stewr nach obiger der Ritterschafft Num. 3. beygelegten meinung kein billiger / sondern vnter anderen derwegen / daß darin vnter den contribuenten keine proportion gehalten vnd alles den armen vnd vnvermögenden / so wohl auffm platten Lande vnd vnter den Geistlichen / als in den Städten / bloßhin zu der Adeltichen vnd deren vermögenden haupfleure / so niemahln der vnerträglichkeit der stewart halber geklaget / oder doch zu klagen keine vrsach gehabt / vorthelle auffgerungen würde / der vnbilligster modus, so da erdacht werden könne / seye / derwegen mit vnterthänigster anerbierung der gewilligten Summen in die vnnötige Camin-stewr nicht willigen könnten.

26. S. Churf. Durchl. haben den Städten auch auß dero Hofflager vom 10. Augusti 1664. gnädigst geantwortet / Sie müßten gnädigst bekennen / daß vnter denen von den Städten gegen die Camin-stewr angeführten gründen vnd motiven, deren über die 20. in der anzahl waren / einige von gnugsamer consideration vnd erheblichkeit weren / können auch dasjenige / so ohne der gesamter Landstände bewilligung / außgeschrieben / gnädigst nicht gut heißen; Dieweiln aber dero gnädigste intention allein dahin gieng / daß das platte Land einiger massen einer geringe moderation sich erfreuen könnte / als mögten die Städte ohn einige consequentz vnd gegen einen revers de non præjudicando diesen modum mit bewilligen.

27. Es haben aber Deputati auß special befehl ihrer Princip: abermahl vnterthänigst remonstrirer müssen / daß weiln die gemeinheiten in den Städten die Camin-stewr nicht willigen wolten / als weren zuverhütung allerhande verwirungen in den Städten / noch sie noch ihre Princip: darin zu gehelen nicht bemächsiget / sondern müßten vnterthänigst ihrer auff der Städte privilegia gelesteter äidspflicht halber nebenst offerirung der gewilligter summen, der Camin-stewr noch wie vor wider sprechen.

28. Alldieweiln auch bereits mehr gelder als S. Churf: Durchl. gnadst: gesonnen / außgeschrieben / so könnte das platte Land / wobey Antw: H. Princip: mehr dan gegensheile interessiret vnd geerbet weren, vnd derwegen mehr dan gegensheile sorge dafür trügen / besser nicht erleichtert werden / als wan vor erst die außgeschlagene gelder zu dienst S. Churf. Durchl. in bezahlung der gewilligten summen alleine verwendet / den Ständen keine vngewilligte gelder gefolget / vnd die für gem. Stände restirende 5764. Reichshlr. bey dem letzten termin (welcher noch offen stünde) beygeschlagen würden; Haben auch dabey augenscheinlich remonstrirer,

fa.

29. Daß die Städte (welche als privilegierte Stände den barmen nicht gleich gestellt werden können) und durch die contributions-lösten/verbürgungen vor die gnädig: Herrschafft vnd anderen beschweren/ in so tieffe schulden gerathen/ daß eine Stadt mehr als das ganze platte Lande schuldig / vnd dabenebenst in vnterhaltung der Städte pforten/ mawren/ brücken/ krassen/ aller armen/ wittiben/ weisen/ so sich selbst vom platten Lande in die Städte begeben/ salariirung der bedienten/ Predigere/ vnd andere ihre absonderliche lasten haben/ dabenebenst durch den vberfall des Rheinstroms/ durch Brandschaden/ plunderingen vnd kriegsverderb/ dermassen vnter die füsse kommen / daß die Handwerke verkommen/ die Einwohner sich der schweren lasten halber an die benachbarte örter begeben/ vnd die Städte guren theil ledig stehen (steffen) in der ordinari steuer. Matricul weit mehr als das/ mit solchen absonderlichen lasten nicht beschwerte/ platte Landt graviret weren / vnd bey so gestalten sachen ihre habende privilegia durch keinen revers saluiren könnten.

30. Warauff S. Churf. Durchl. den 31. Augulti auß dero Hofflager abermahln gnädigst geantwortet/ dieselbe hätten von den außgeschlagenen geldern nichts mehr dan 100000. Reichsrlr. genossen/ das übrige würden die Stände auß Ritterschafft vnd Städten zu dero notturrfft wohl bereit erhoben haben/ vnd weilien dieses eine extraordinari Türckensteuer were / als mögten sich die Städte diese Caminstewer/ vnd daß solche extraordinari steuer auch extraordinario modo beygebracht würde/ aujeko ohne einige consequenz mitgefallen lassen.

31. Alieweiln aber die Städte auß gemeltem schreiben handgreifflich erschen/ daß S. Churf. Durchl. hintergangen/ vnd Deroselben die wahre beschaffenheit vorenthalten würde: Als haben Anw. Principalen nebenst wiederholung ihrer vörigen gründe auß der beylage Num. 8. Daß die Türckensteuer (welche ohne dem nach inhalt der vnten angezogenen Reichsschlüsse nicht extraordinario modo, sondern nach eines jeden orths herkommen/ auf den alten fuß beygebracht werden müsten) bereits bezahlet/ vnd die Städte vnter S. Churf. Durchl. In siegel/ vnd des H. Statthalters Fürstl. Gn. vnd der Churf. Regierung vnterschrift darab quitiret worden/ vnd darbenebenst dargethan/ daß die Eleyische Stände die außgeschlagene gelder noch nicht erhoben/ sondern daß dieselbe zu S. Churf. Durchl. gnädigste disposition beyfammen verwahret/ vnd ohne S. Churf. Durchl. gnädigstem befehl davon nichts außgesolget werden würde.

32. Daß auch die Stände auß Ritterschafft vnd Städten des Fürstenthumbs Eleye vnd Graffschafft Marck solche hohe über die 4000. Rthl. sich erragende gelder nicht nötig hetten/ vñ daß die Ritterbürtige in der von ihnen außgesetzten designation, dieselbe zu theils verehrungen / theils vngestendigten/ theils vnrührigen schulden / theils zu bezahlung der Städte verschuß / theils an solche Creditoren / so auß gesinnen der Städte vnd nechst interponirung deren Creditz bey dieser höchsten necessität biß in das folgende jahr warten/ vnd daß S. Churf. Durchl. dero gelder für allen habhaft werden mögten/ gerne zu geben würden/ gegen das herkommen/ die gemeine conclusa vnd instructions der Landtstände Receptoren einseitig verwenden wolten.

33. Mit vnterthänigster bitte S. Churf. Durchl. mögten obgemelte zu dero gnädigst. dienste bey den Receptoren fertig liegende gelder gnädigst erheben/ vnd gegen empfangung der obiger gewilligten Summ die vnterthänigen mit der von den Adeltichen zu beybringung solcher hohen Stände gelder gesuchten nicht nöthigen Caminstewer gnädigst verschönnen lassen.

34. Warauff wie auch auf alle folgende vielfältige der Städte schreiben weilt biß den 30. Novembr. styl. ver. keine / als vnten Num. 11. bengelegtes / auff irriges anbringen/ als ob Anw. D. Principalen in die Caminstewer gewilliget hetten/ fundirtes gnädigstes anwort schreiben erfolget ist/ haben Anw. Principalen klärtlich befunden/ daß S. Churf. Durchl. ihre remonstraciones, entweder gar nicht/ oder doch nicht gründlich vorkommen weren.

35. In zwischen haben die Adeltiche Dröste (pars adversa) in den Städten die Caminen zu zahlen sich vnternommen; dieweilen aber vnter allen 24. Städten keine eingige in die auffnahm consentiren können/ sondern dagegen als ein den Privilegien/ den Reversalen vnd vnter S. Churf. Durchl. hohen Handt vnd Siegel erteilten Landtags recellen zu wieder lauffenden beschwer schriftlich protestiren müssen/ So hat der General Major Freyherr von Spaen (pars adversa) ohne S. Churf. Durchl. in dero Hofflager voraangenen gnädigsten befehl/ vnd ohne der Churf. Eleyischen Regierung vortwissen/ die Churf. Residentz Statt Eleye/ deren pforte alle weit offen stunden / vnd die sich nicht einem einzigen namens S. Churf. Durchl. kommenden manne zu wiedersehen gedacht/ mit deme ihme anvertrauetem kriegsvolcke vngefahr 250. man starck überrumpelt / alle publicque örter/ marckte/ kirchhöfe/ das rathhaus/ die pforten besetzt/ vnd dadurch sie zur auffnahm der Caminstewer zwingen wollen/ als aber zu einer seiten durch des Magistrats sonderliche sorgfalt aller auffstande / so leichtlich hetten geschehen dörfen/ vnd daß niemand sich denen Soldaten wiedersetzet/ verhütet/ zur andern seiten aber der Magistrate vnd ganze gemeine abermahln gegen die ihren privilegii zu wiederlaufsende Caminstewer schriftlich protestirt, seind die Soldaten noch selbigen tags wieder abgezogen.

36. Welcher

gemelten
Reichs
in einen
sen/ daß
suchen;
einlaß
verfab
r. Jüng
re vñ h
nicht ein
jederzeit
Churf.
einen der
Reichsrlr.
es gewill
für sich
Durchl. ge
Anw.
instewer
solchem
bereits
Churf.
a außge
ge gewill
in Lande
e Camin
andere
n vñ vñ
hin zu der
alber ge
r modus,
Summen
1664.
n die Ca
nige von
rer Landt
ste ineen
erfrewen
udicando
st remon
n wolten/
darin zu
geleitet
vor wider
/ außge
et vñ ge
werden/ als
igen Sum
Stände
würden;
9. Daß

36. Welcher des Magistrats protestation vnd außerrücklicher contradiction vnerachtet einige Eleyische Haupt vnd kleine Städte/ als ob die Haupt Stadt Eleye/ vnd an die Märckische/ als ob indefinit die Eleyische Städte gewilligt hetten/ an S. Churf. Durchl. aber/ als ob das wort der Caminstewr zur richtigkeit gekommen/ vnd die Städte sich endlich gehorsambst accommodiren hetten/ irrlich überschrieben worden; alles mehrern inhalts Num. 9. 10. & 11. beygehender gnädig schreiben.

37. Währendem diesem allem würde den Haupt Stätten ein der Deputirten der Ritterschafft vom 17. Septemb. 1664. an S. Churf. Durchl. abganges schreiben communiciret, worin die Haupt Städte beschuldigt wurden/ als ob sie die kleine Städte zu einer verbotenen opposition, damit sie sich S. Churf. Durchl. gnädig intention mit hindansetzung vnd vilipendenz S. Churf. Durchl. hohen Landes Fürstlichen respects widersehen möchten/ bewogen hetten/ vnd daß die Städte die kornwagen zur vntdrückung des platten Landes/ zur wiedersehlichkeit gegen S. Churf. Durchl. gnädig verordnung vnd zu ihren recreationen mißbrauchten: Item die Städte würden täglich reicher/ vnd würde S. Churf. Durchl. einen Gottes lohn verdienen/ wann dieselbe zur sublevation des platten Landes die Caminstewr gnädig einführen ließen/ mit eifriger bitte/ daß die Städte zu der Caminstewr constringiret werden möchten.

38. Warauff die Städte ändes vnd pflichts halber/ vnd zur reerung ihrer hochst beleidigten ehren nicht stillstehen können/ sondern haben neben zu rückschreibung deren darianen erfindlicher zumahlen vntwahren injurien darauff antworten müssen; daß die kornwagen vnd deren verhöhung/ als wann alle Magistratspersonen/ Bürger vnd Gemeinde belastet würden/ ein vntwiderlegliches merkzeichen seye/ daß die Städte zurück kämen/ vnd derwegen sich selber mit neuen oneribus beladen müßten; Daß hingegen die Ritterschafft/ in deme sie sich den Landes lasten enthögen/ keine Lehndienste mehr leisten/ die iurisdictionen an sich brächten & c. in merkliches auffnehmen kämen/ vnd daß die Ritterschafft nicht vmb der von ihnen im munde geführten verleichnung des platten Landes/ (wobey Anw. Principalen, wie gemelt/ mehr dan die Ritterschafft/ so auff Landtagen fast mehr verzehret/ vnd auß den Ständegeldern geneußt/ als ihre bawren güter auffm platten Lande contribuiren/ interessiren/ welches plattes Land nicht besser/ als wan die außgeschriebene gelder zu dienst S. Churf. Durchl./ nicht aber für die Stände zu theils vnnütigen/ theils vnnütlichen aufgaben verwendet/ vnd das Land weder ordinario, weder extraordinario modo, als welche modi nach der Ritterschafft N. 3. beygelegter erkennenuß eben hart drücken/ mit mehreren außschlägen nit beschweret würden/ verleichner werden könte/ noch vmb S. Churf. Durchl. (dero die Städte die gewilligte summa auß den außgeschriebenen vnd bey den Receptoren verwahrten geldern präsentiren) dienst oder bestens willen/ sondern damit die Städte durch diesen vormahls von den Adeltchen selbst improbirten/ vnd jes als einen Gottes lohn gesuchten modum ruiniret/ drey/ vier vnd mehrmahlen über ihre altgewöhnliche freywillige contingenten gegen die am Hoffgericht vorhandene litis pendentz vnd der Städte privilegia graviret vnd von ihren in ordinario befangenen Rechten absehen mögten.

39. Diweiln aber die Ritterschafft besorget S. Churf. Durchl. möge endlich die wahre beschaffenheit vorkommen/ vnd die Caminstewr (wan das der Stätten geibanes vielfältiges anbietren/ vmb die bey denen in Anw. Herrn Principalen aydt mit stehenden Receptoren fertig liegende vor S. Churf. Durchl. nicht aber für die Stände auß Ritterschafft vnd Städten gewilligte gelder zu behueß S. Churf. Durchl. vnd in abschlag der gewilligten Summen aufzuzahlen/ gnädigst angenomen würde) verschwinden/ vnd dadurch sie ihres in vnterdrückung der Städte gehabten zwecks versehen würden/ haben sie bey des H. Statthalters Fürstl. Gn. an die Receptores drey vnterschiedliche befehle vmb gemelte gelder nach einer von der Ritterschafft einseitig gemachten liste zu bezahlen/ zu wege gebracht/ vnd vnerachtet/ daß die Städte vielfältig remonstrirer, Sie gestünden solche schulden theils gar nicht/ theils creditoren wolten gerne warten/ auch were vnnötig die Receptores zu behueß der Städte (so ihres verschusses halber darauf bezahlt werden solten) zu executiren/ so hat dennoch gemelt. H. General Major Spaen (pars aduersa) in Decembri eben drey tage vor ankunfft der Verlinischen Post den alten Bürgermeister zu Eleye Jacoben de Greve/ als der Landt Stände Receptoren/ durch kriegs gewalt die gelder außzuzahlen gezwungen/ nach ankunfft der Post aber hat man/ als wan in obmelten dreyen rescripten etwas nach gesehen werden solte/ dieselbe als zusammen zu ritt gefordert/ vnd wie oft vnd vielfältig darumb angehalten worden/ so hat dennoch gem. General Major Spaen/ deme sie angestellet/ dieselbe nicht zu ritt gegeben/ wodurch dieses gegen die Landtags recessen streitendes beschwer S. Churf. Durchl. nicht vorkommen ist.

40. Demnechst ist ein neuer Landtag außgeschrieben/ vnd den 11. Decembr. nebenst gnädigster gehnung einer neuen stewr von 70000. Rthlr. die gültigkeit zwischen Ritterschafft vnd Städten vorgeschlagen/ vnd folgenden tags den 12. ten dico von des H. Statthalters Fürstl. Gn. vnd der Churf. Regierung Num. 1. oben beygebrachter vorschlag zum vergleich beyden theilen schriftlich zugestellet worden/

worben/welchen Anw. Principalen sich fast in allem auß liebe zur einigkeit bequemen wolten/auch weil
lein die vornehmste difficultat wegen deren S. Churf. Durchl. Hohobenen gelderen wahre (so die Stä
te vermeinten/das von denen/welche sie ohne S. Churf. Durchl. specialen befehl von den Recepto
ren durch kriegesgewalt erzwingen hatten/wieder beygeschafft werden müsten) haben dieselbe zu de
sto mehrerer bejegung ihrer vnterthänigsten liebe vnd devotion vnterthänigst zu willigen offeriret,
das dieselbe noch ma's ordinario modo wieder beygebracht werden mögen:

41. An seiten der Ritterschafft aber hat man also gültigkeit außgeschlagen / vnd ohne com
municacion mit den Stätten ad propositionem zu Anw. Princip: nachheit ad partem beantwortet.

42. Nachdem dadurch abgebrochenen Landtrage/ist No. 12. angezogene vermeinte /
salvo hic & per omnia cujuscunq; honore; nichtige Sententia aqua herauß kommen / vnd weiser
das datum, das von des H. Statthalters Fürstl. Gn. Anw. H. Princip: bereits ehe in der/auff S.
Churf. Durchl. auß dero Hofflager erhalten special befehl von des H. Statthalters Fürstl. Gn. vor
genohmenen gültigkeit etwas geschehen/anticipando, salvo iterum honore, auf einseitiges anhalten
der Ritterbürtigen contra privilegia & litispendentiam, anmaßlich verurtheilt waren;

43. Derwegen dan Anw. H. Principalen bey solcher im Heutigen Röm: röm: Reiche vnter
hören vnd den Reichsstatuten schür stracks zu wiederlaufenden/ salvo honore; nichtigen proce
dur, zu dem heilsamen remedio appellacionis, vnd zu diesem hochpreiblichem höchsten Gerichte ihre
hilff zu nehmen/ vnd zu justificarung der gebühret vnterponirten appellacion folgende ihre beschwer
nüss darwider einbringen müssen.

44. 1. Das vnterachtet Anw. Principalen mit Begeneh. am Eleyischen Hoffgerichte über
deme/ ob nicht die Adeltiche den rück land bis An. 1663. ad 21. 9350. Rthl. zu bezahlen vnd ins künfftig
in allen vnd jeden gewilligten steyren ihr schuldiges contingent beyzubringen schuldig/ in lre begrif
fen/ des Herrn Statthalters Fürstl. Gn. dennoch/ die Ritterbürtigen in solchen außgeschriebenen
30000. Reich: rthl. (so an gegenseitig/ wievohl mit vnstügen sitirte Erkenn: rthl. angegeben wor
den/ vnd derwegen sie nach ihrem eigenen bekennuß zu beybringung ihres contingentz desto mehr ge
halten) extrajudicialiter & extra acta nicht alleine frey erkennen/

45. Sondern auch 2. der Ritterschafft schuldiges antheil den Stätten völlig außbürden wol
len.

46. Das 3. ob schon Anw. Principalen mit denen von der Ritterschafft auch darüber/ob der
Stätte algewöhnliche contingenten in denen von ihnen mitgenwilligten steyren/so ihnen ohne deme
(als alzu hoch) vnterräglich fallen/ gegen ihre bewilligung verhöhet werden könnten / in ordinario
abm Eley. vnd Märckischen Hoffgerichte in rechts streit begriffen/ vnd bereits secundam citatio
nem ex L. diffam. erhalten vnd reproduciret hatten/dennoch der Stätte contingenten obiger rechthän
gigkeit vnterachtet mehr dan vierfach dadurch anmaßlich verhöhet.

47. Das 4. Zwischen denen zu Landtrage erscheinenden Adeltichen vnd den übrigen vnd
so genanten Burgmännern ein vnterscheid gemacht/ diese vnter das Corpus des platten Landes in die
steyren gezogen/ jene aber (so vor diesem im geringten nit vor den anderen privilegiiret) gar frey gespro
chen/ vnd dadurch gegen die fundamental gesetze des Landes das quantum corpus contribuentium
(warunter beydes die zu Landtragen erscheinende vnd die übrige besihere der Ritterschafft gehörig)
aufgehoben/

48. Also 5. die zwischen dem corpore der Ritterschafft vnd der Stätte in puncto contra
butionum algewöhnliche proportion vnd gleichheit (in deme jenes so viel als dieses tragen müssen) ver
nichtiger/ vnd den Adeltichen in hoc puncto vor ihnen / wo nicht mehr/ doch nicht weiniger privilegiir
ten mit Ständen/ einiger vorzug/ vnd zwar in einer von ihnen wievohl freizlich angegebenen Tücker
steyrer zu erkant werden wollen.

49. 6. Das da der sub Num. 13. in clausulis concernentibus beykommender An:
1660. außgegebener Landtrags recessus vnd obige beylage Num 5. nach sich führen / das keine auch
nicht die zu des Landes Defension vnd beste erforderre aller nötigste steyren ohne vorhergangene bewilli
gung beydes Ritterschafft vnd Stätte/ geschweige durch etnen nicht gewilligten modum, außgeschla
gen werden können/ vnd die Stätte auf den fall/ wan obgemelte freywillige steyrer nicht ordinario mo
do beygebracht würde/ nichts gewilligt haben/ dennoch auff anhalten der Ritterschafft gleichsam deci
diret werden wollen/ als wann der Stätte bewilligung nicht mit erforderre/ vnd die selber sich den lasten
entstehende Adeltiche/ (welche auff Landtragen mehr consumiren, vnd auß denen so genanten Stände
geldern mehr verzehren/ als alle ihre bawren güter in denen von ihnen mit gewilligten steyren beytra
gen/ vnd also vor sich in esse tu gar nichts willigen) in etnes anderen/ wo nicht besser/ doch zum we
nigsten eben so sehr/ als sie privilegiirten Landtstandes / vnd der übrigen Stätte beutel voriren
könten.

50. Das dadurch 7. von denen in Eley vnd Marck außgeschlagenen 1642/6. Reichsbl:
den

Fark

Zeiser

Grava

mina

den Ständen auf Ritterschafft und Stätten beyder Landtschafften gegen Anwaltes Princip: contradic-
tion zu einigen von den Adelichen alleine (zu theils vnnötigen, theils illiquiden, theils vnnützlichen/
theils von Anw: N. Principalen vngestandenem forderungen/ donationibus vnd sonster) gegen das
herkommen/ gegen die gemeine Conclusa zwischen Ritterschafft vnd Stätten / vnd die gemeine ver-
pflichtung der Landtstände Receptorin einseitig designirten aufgaben an statt der gewilligten 20000
Rthlr. 64236, Reichsbl. in effectu gefolgt/ dieselbe S. Churfl. Durchl. entzogen/ vnd das Landt zu
deren abermahligen beybringung mit dieser Caminstewer ruiniret werden wölle.

51. Daß 8. wie ex summa zu sehen zwischen armen vnd reichen in gemeltem vnd allen an-
deren an die Stätte aufgezogenen/ salvo honore, nichtigen vnd wieder rechtlichen außscheiden kein
vnterscheid gemacht/ vnd die von der Ritterschafft gebettene oben n 4 beygelegte anmaßliche tax in
den vermögenden mehr dan zwofach vnd bey den armen mehr dan vierfach in den Stätten verhöhet
werden wollen.

52. Daß 9. im Herzogthumb Eleve über tausend menschen/ so der almosen leben / mangel
an brodt haben/ vnd bey dieser winterlichen kälte auß mangel der mitteln fast vergehen müssen / durch
solche vnnötige Caminstewer mehr zu bezahlen auffliegen würde/ als alle ihre substantz, wän auch schon
alles so sie in der welt haben/ bis auff ihre kleider zu verkaufft würde/ außbringen könte.

53. Daß 10. das platte Landt vnd die geringe Klöster dadurch zu mahln nicht verleichere/
sondern alle arme haufsteure/ Klöster vnd Conventen zwey/drey vnd mehrmahl höher/ als nach der or-
dinari matricul verhöhet/ vnd solches den Adelichen vnd den reichen barmen / deren einige nicht den
sechzigsten theil ihres ordinari contingentz geben würden/ zu gut kommen/ vnd die armen im Lande
solche stewer mehrertheils all in bezahlen jören.

54. Daß 11. dieser zu des Landes vntergange zielender modus, vnd die andrewere gewaltsa-
me einführung dieser vnnötigen Caminstewer nicht zu dienst seiner Churfl. Durchl. als ders die Stätte
die vöilige gnädigst. gesonnene summa ordinario modo nach getrage ihrer altgewönnlicher contin-
genten zu bezahlen/ vnd jedesmahl nach ihren allereufftesten kräften beyzuspringen/ auch da nöthig gleich
ihren vorgehen gut vnd blut vor die gnädigste Herrschafft aufzusetzen vnterhängig wüßig seind/ son-
dern auß einem blossen vnwillen der Ritterschafft vmb Anw. N. Principalen auß ihren rechten zu ver-
dringen gesucht er wird.

55. Daß 12. Anw. Principalen, als ob sie in solches beschwer gegen ihre auff des Landes vnd
der Stätte privilegia geleistete aydspflichter gewilligt herren/ darinnen beschuldigt werden wölle / da
doch alle Stätte nicht alleine vnter aller zu Landtagen erscheinender haubt Stätte Siegelen vnd vnter-
schriffteu conjunctim, sondern auch alle 24. Stätte/ außgenohmen Emrich/ als welche wegen der pest
sunde in nechstverwichenem jahre in den stewren überleben worden/ eine jede absonderlich / deroselben
contradiciret/ vnd daß solches vntersündliches angeben in facto jrrig/ auß der collation der bylagen N.
9. 10. 11. 12. & Num. 1. klärlich zu ersehen ist.

56. Durch welches in facto jrriges angeben 13. den Stätten nicht alleine alle remedia ju-
ris verstricket.

57. Vnd 14. die Deputaci der Stätte im gankem Lande vnd für der posteritäre/ als ob sie ge-
gen ihre auff der Stätte privilegia vnd des Landes beste abgelagte zwofache aydspflichter/ eine zu der
Stätte vnd des Landes vntergange gerichtende vnmöglichkeit gewilliget hette/ verhofft würden wer-
den/ in deme es theils eine vnmöglichkeit vnd gewissens werck seyn würde / wann Anw. Principalen
gewilliget hette/ daß so viele hundert menschen/ welche der almosen leben / vnd deren viele bey dieser
winterlichen zeit vor hunger vnd kälte sehter vergehen/ wegen dieser caminstewer/ vor mehr als ihre gan-
ze substantz sich erragen mögte/ executiret/ vnd ihnen nicht alleine ihr einziges schäcklein / sondern da-
beyben noch wol ihre kleider/ so ohne deme noch nicht zureichen dürsten / vnnötiger weise einzig vnd al-
leine zu der Adelichen vnd der Reichen vortheile abgepfändert werden solten/ theils auch gegen ihre auff die
privilegia geleistete aydspflichter streiten würde/ wann Anwaltes Principalen willigten/ daß nicht zu dienst
S. Churfl. Durchl. als welche der vöiligen summa auf die gewöhnliche weise ohne dergleichen incon-
venientien gnädigst habhaft werden können / sondern vmb eines blossen vnwillens der Ritterschafft
vmb die Stätte durch solche hohe Ständegelder vnd die Caminstewer vnter die füß/ zu bringen/ vnd sie
auf ihrem Rechte zu vererringen gegen Anw. Principalen contradicition ein vnbilligster modus durch
die Adeliche alleine eingeführet/ vnd also Anw. Principalen keine Stände mehr bleiben/ noch einig würck-
liches votum auff Landtagen mehr haben solten/ gegen welche auß obigen narratis Sonnenklare inten-
tion der Ritterschafft vnd darauß folgende allernaechtheiligste consequenz Anw. Principalen durch
den ihnen angebotenen revers so weintig würden verwahret seyn/ als jehs ihre mit guth vñ bluth erwor-
bene offmals bestätigte privilegia, die reversalen vnd Landtages recessus (denen obiges des Herrens
Statthalters Jürstl. Gn. verfahren schnur stracks zu wieder läufft) attendiret werden wölle.

58. Sonst

noviter

proban

da

et

melius

58. Sondern es werden auch 15. S. Churf. Durchl. zu Brandenburg wie die beylage N. 11. aufweiset/ dadurch abufiret vnd verhindert / daß dieselbe als ein gerechter Churfürst vnd weltberühmter Liebhaber der Gerechtigkeit diesem vnbilligsten beschwere nicht remediiren / noch als ein Land des Vatter/ welcher dero getrewen Stätten die gnädigste festhaltung der privilegien gnädigst Churfürstlich synoceriret/ vnd Statthaltern vnd Räten N. 15. beygehende nachdrückliche instruction hinterlassen/ dero nachleidenden gedrückten armen vnterthanen gnädigst nicht zu hülffe kommen. *doming*

59. Beschweige/ daß 16. gegen N. 14. in clausula beygehenden Landtags recess obgemeltes anmaßliches Rescript weder von einigen Churfürstlichen Räten (so zweiffels ohn dieses gegen die privilegia, die Reversalen/ die Landtags recessen/ als auch gegen ihre N. 15. in clausula beygelegte von S. Churf. Durchl. den Landt Ständen eigenhändige communicirte instruction streitendes rescript nicht billigen können) weder vom Secretario mit unterschrieben ist.

60. Endlich 17. Daß auff solche weise/ wan nemlich des Slevischen H. Statthalters Fürstl. Gn. als Caput aller dreyen Slevisch. vnd Märckischer Collegien der Regierung/ justitz vnd Ambris Cammer extrajudicialiter vnd ohne des Collegij, wairinnen die sachen befangen/ zustimmung/ ja wol gar gegen dero meinung/ zu der partbeyen nachtheile alleine den Landtags recessen/ dem herkommen/ vnd der rechtlichen billigkeit zu wieder decidiren solte/ als dan alle solche collegia inutil, vnd niemand seines rechtens gesichert seyn würde.

61. Weßwegen dan Anwaldts H. Principalen ihre justitz hic hin nehmen/ vnd da sie einmahl (salvo cuiuscunq; honore) nichtig vnd wiederrechtlich gegen die litis pendenz am Slevischen Hoffgerichte graviret/ vnd daß ins künfftig solches nicht weiter geschehen solle nicht gesichert seyn können/ diese gange in puncto contributionum gegen die Ritterschafft habende sache/ an dieses hochpreßliche Gerichte per viam appellationis vnterhängigst nöthwendigst devolviren müssen/ cum iudex semel gravans in eadem causâ semper gravaturus præsumatur. Demehr darumb willen die gegenheile sich derowegen in inferiori instantiâ in hac causa nicht einlassen wollen/ daß sie als partes citate nichtiglich zusörderst paria vota in collegio justitiz haben / vnd Anwaldts Principalen Richter seyn wollen.

62. Wan aber in des Heyl. Römischen Reichs Satzungen in specie zu Nuremberg An. 1543. §. Vnd dieweilen solde hülffe/ 24. (ibi, daß eine jede Obrigkeit alle ihre vnterthanen / vermög der Rechten vnd NB. alten besitzlichen herkommen/ selbst in den Türckenstewren zu belegen hat; & paulo post, Doch sollen die Obrigkeiten hierin (nemlich in den Türckenstewren) nichts anders dan sich von Rechtswegen/ vnd wie sie es NB. im rühztem g. brauch vnd herkommen haben/ fürnehmen/ vnd insonderheit den armen gemeinen mann/ so viel möglich/ für andern nicht beschweren / sondern nach eines jeden vermögen gleichheit halten) zu Augspurg An. 1566. §. Dieweilen nuhn 41. (ibi, daß jede Obrigkeit ihre vnterthanen Geistl. vnd Weltlich/ sie seyen exempt, gestreyet oder nicht gestreyet / nach dem herkommen/ mit der Türckenstewr belegen solle) welches passim in den folgenden Abschieden wiederholt wird/ außdrücklich verabschiedet ist/ daß die Türcken. Reichs. Crayß. defensions. vnd andere stewren nach eines jeden ortes herkommen repartiret, vnd darinnen niemand/ er seye wer er wolle / weder Adelige/ weder Privilegirte frey gelassen/ weiniger dessen schuldiger antheil einem andern auffgebürdet werden solle.

63. Wann auch alle vnd jede ~~Landt~~ Herzogen zu Cleve/ Anw. H. Princip: den Landt Ständen auß den Slevischen Haupt Stätten/ vermittelst außschwerung eines leiblichen aydes/ dieselbe gegen das herkommen/ ihre rechte vnd gerechtigkeiten/ vnd ihre habende Privilegia (warunter dieses/ daß keine von ihnen gezwiligt gelder geschweige durch einen vnbeliebigen modum außgeschlagen werden sollen/ das fürnehmste) nicht zuschweren/ festiglich zugesagt vnd Ihre Chur. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg vnd Pfalz. Neuburg ~~schweren~~ ~~schweren~~ bey anritz der Regierung/ solches ebenfals vermittelst außgebung absonderlicher Reversalen Chur. vnd Fürstlich gndst: zugesagt.

64. Vnd über dem allem von S. Churf. Durchl. zu Brandenburg Anw. Princip: gndst: Herrn obiges alles gndst: iterativ bestetiget / dieselbe auch dabey noch An. 1660. gndst: Churf. zugesagt / daß ohne vorher gangener der sämpstlichen Landt Stände auß Ritterschafft vnd Stätte bewilligung/ keine/ auch nicht die allernötigste stewren (zugeschweigen einige Stände gelder durch einet widersprochenen modum) außgeschlagen werden sollen.

65. Wann auch dabenebenst gegen S. Churf. Durchl. zu Brandenb. hohes interesse streiten würde/ wann an der einen seiten die Adelige gänzlich eximirt, die übrige vnterthanen mit dero contingent gravirt. vnd dadurch vnd durch solche vnnötige hohe Stände gelder dem Landes Herren inutil gemacht nürden / an der andern seiten aber / daß da S. Churf. Durchl. die gndst: gesonnene gelder gülich præsentiret werden/ dennoch so viel hunderren armer vnterthanen umb deren Adelicheit willen/ zu grunde gerichtet/ dadurch die gemüther der vnterthanen betrübet/ vnd über daß ihnen in abwesen

dedu!

conta

abwesen vnd ohne vorbenust S. Churf. Durchl. / bey diesen freudlichen zeiten / anbedrewetes fangen vnd pannen zu Gott in dem höchsten Himmel / vnd zwar nicht vergeblich / zu schreyen genöthigen / vnd die willigste Stände auß den Stätten / so für hochstgemte. S. Churf. Durchl. guth vnd blüh auffzusetzen / vnd die ihnen gndt. angelonnene gemilligte Steuern williglich bezubringen vhrbietig seind / ins künfftig von ihrer willfärgkeit abgeschreckt würden.

66. Wan auch endlich hochstg. S. Churf. Durchl. noch diese stunde / die privilegia, die Reversalen, die Landtags Recessen, das herkommen / recht vnd gerechtigkeit gndt. fest gehalten wiffen wollen / derwegen Statthaltern vnd Rathen N. 15. obenbengelegte instruction gndt. hinterlassen / vnd dem zu folg die gültliche hinlegung der zwischen Ritter schafft vnd Stätten schwebenden streitigkeiten / nit aber die bedrewete gewaltsame einführung der Caminstewer gndt. befohlen.

67. Vnd dabey Anwalde ehe Erschlus / noch dieses vnterthnigst. melden muß / daß gleichwie S. Churf. Durchl. zu Brandenburg Ao. 1660. bey dero persöhnlichen gegenwartz zu Cleve: daß in dero hohem abwesen dero gütlichen Clevischen vnterthnigen vom jahre 1656. bis 1660. gegen die privilegia vnd Landtags recessen hatt gedrückt / nicht allan vngnädigst empfunden / vnd die von den Ständen dero wegen geführte beschwerden gndt. nachdrücklich remediiret, sondern auch denen / so dero hohen nachmen darunter gebraucht / vnd S. Churf. Durchl. die rechte beschaffenheit so lange verdunckelt hatten / gndt. ernsthafte verweise gegeben / als auch Anw. N. Principalen jese festiglich verriewen / daß wan Sie die hohe gnade haben könten / vmb ihren gndt. Landesherrn wieder im Lande zu haben / vnd dero selben die noch der armen vnterthnigen / welche teils mehr als in gmlt. 1656. vnd folgenden jahren / vnd zwar vnd dicker weise gedrückt werden / vnterthnigst mündlich vor augen zu stellen / S. Churf. Durchl. auch die nothe der vnterthnigen selbst gndt. sehen mögten / sie ebenmäßige gewirge satisfactio erretchen / vnd die jentae / so S. Churf. Durchl. die wahre beschaffenheit abermahln zu verdunckeln / vnd das Lande in confusion zu setzen suchen / eben so wenig danckts, als Ao: 1660. davon tragen würden.

68. Als gelanger an Ew. Fürst. Durchl. Anw. nähmens seiner Herrn Principalen vnterthnigste bitte in recht zu erkennen / daß / salvo cuiusvis honore, nichtiglich oder doch wiederrechtlich geurtheilt / vberflüssig vnd wohl darvon appelliret, der wegen solche angemaße vrtheil zu cassiren / vnd auffzuheben / die citirte Appellati ins gesambt vnd eine jeder absonderlich den bis An. 1663. inclusiue ad 2193 50. Rthlr. restirenden von Anwalts Principalen, vnd den übrigen contribuenten für sie bezahlten rückstand neben ihrem contingente in allen vnd jeden im negst verwichenen vnd künfftigen jahren außgeschriebenen gemilligten Steuern / nach proportion der Stätte zu bezahlen schuldig / vnd das obte der Stätten bewilligung auff anhalten der Ritter schafft oder sonst kein newer modus contribuendi eingeführt / noch der Stätte contingente gegen ihren willen / weniger liependente haben verhöher werden könten / vnd was dessen vias di post interpositam appellati onem geschehen mögte, die Adeltiche den Stätten cum omni causa zu restituiren schuldig seyen / vnd was sonst omni quo potest fieri meliori modo, am dienlichsten gebetten werden könte / quädant forderlichst zu erkennen / idq; cum refusione expensarum damni & interesse, cum oblatione & reservatione solita & consueta.

Darüber etc.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.]

N. 1.

Extractus Protocolli Regiminis.

Den 12. Decembre. 1664.

In Sachen

Der LandtStände auß den Clevischen HaupteStätten/

Contra

Die LandtStände auß der Clevischen Ritterschafft/

Appellationis ad lit. C.

Ermög. S. Churf. Durchl. zu Brandenburg vnser gnädigsten Herrt rescript vnd befelchs/ herren des Herrn Statthalters Fürstl. Gn. zu Nassau etc. ihre gedanken gehen lassen über die anhefto schwebende differenzen zwischen Ritterschafft vnd Stätten des Herzogthums Cleve vnd Graffschafft Marck/ vnd befunden/ daß dieselbe Hauptsächlich in fünf puncten be-
stünden:

Vonentlich vnd vors 1. Daß die H. Stände auß Ritterschafft laskinireten/ daß Sie in einigen der haupt Stätte schrifftlich injuriös angepöfft/ vnd beleidiget weren; Vors 2. Daß wegen der jurisdictionen die im Jahr 1648. vnd 1649. angefangene streitigkeit annoch continuirete.

Vors dritte/ daß die H. Stände auß den HaupteStätten es davor hieltten/ daß die H. LandtStände auß Ritterschafft in Reichs. Erzh. defensions steyren vnd dergleichen mit zu contribuiren obligiret weren/ deßhalb citation bey hiesigem Hoffgericht außgebracht/ libellus übergeben / vnd annoch lispensens were.

Vors vierde/ daß die H. von der Ritterschafft dieses Fürstenthumbs laskinireten/ vnd darauff mehrmahli geringen herren/ daß gemelte Stätte ein mehreres/ als daß sechs theil in den bewilligten steyren ordinario modo auff sich zu nehmen herren/ dattüber protestationes gescheyhen/ vnd die Haupte Stätte darentwegen citation ex L. distamari bey hiesigem Hoffgericht außgebracht / vnd insinuireten lassen.

Vors fünffte/ daß eineweder die Caminstewer vermög der einkommenen Designationen beygebracht/ oder an statt derselben die Stätte zu erleichterung des platten landes ein mehreres als ihr conzingent dinstmahli beytragen mögen.

Beß dem ersten punct/ were des H. Statthalters Fürstl. Gn. vorschlag/ daß wosern sich finden würde/ daß obgemelte haupt Stätte in ihren schrifftlich einiger angepöfftichen oder injuriösen wörtern sich gebrauchet/ dieselbe außgeleschet/ vnd deßfalls den H. Ritterbürtigen larisfaction gegeben werden mögte.

Im zweyten punct der jurisdictionen könten beyde theile/ so wohl die H. Ritterbürtige als Städtsteynde den proces in Camerá Imperiali/ so viel thünlich/ beschleunigen/ auff daß darinnen bey dem Cammergerichte ein außspruch zu beyderseits nachrichtung gescheyhen mögte;

Im dritten punct/ der Reichs. Erzh. vnd andere steyren halber/ were im Jahr 1650. ein reces vnd abscheid außgerichtet/ daß beyde theile ihr angeben hinc inde in zweyen schrifftlich deduciren/ bey der letzten schrifft keine documenta eingeben/ vnd also submittiren sellen / welches annoch der nechste weg seyn würde/ vnd das alsdan beyderseits einkommene schrifftlich durch zwey Räte auß der Regierung oder der Justiz (so von den H. Ritterbürtigen/ als Städtsteynden benennet/ vnd in presentia partium verpffichtet würden/ an eine solche bewehrte vnd berühmbte Vniuersität die verschickung zu thun/ welche so weit abgelegen/ daß dieselbe auff höchstgemel. Ihr. Churf. Durchl. oder auß der Ritterschafft/ oder auß die Stätte kein absehens herren/ vnd dan zugleich/ daß keinem theil solle eröffnet werden/ wohin die verschickung gehan were) surderlist zu einholungh eines vnparteylichen vrtheils abgefehrtiger werden mögen.

Der vierter punct / wie es ins künfftig mit vmblage der steyren zu halten/ vnd ob die Stätte ein mehreres auff sich nehmen solten/ derselbe könte süglich zur richtigkeit gebracht werden/ wan verabscheideret

D

Scheideret



scheideter massen die redressirung der gänzen sterr matricul vorgehomen / vnd hingegen so wohl der proces ex L. diff. als auch die außgewürckte citation der Reichs. Crayß. vnd anderer sterrn halber bey hiesigem Hoffgerichte außgehoben würde;

Der fünffte obangerer punct/ wie es mit den letzten 50000. Reichs. Schlr. zu halten/ könne da durch auch füglich seine richtigkeit erlangen/ wann die Stätte des Fürstenthumbs Cleve bey gegenwertiger grosser dürfftigkeit vnd vnvermögenheit des platten Landes/ zu dessen sublevation ein mehrers/ als vor diesem/ beytrügen/ vnd solches vor dismahl ohne consequentz vnd einiger præjuditz, vnd des wegen den H. Ständen auß den haubt Stätten ein gnugsamer schein außgeantwortet würde.

Pro extractu Concordante,

A: VVuesthaufs. D.

Das diese vnterschrifte S. Churf. Durchl. zu Brandenburg Cleve vnd Märckischen Raths vnd Archivarij H. Doctr. Adolphen Wüste haus eigene Handt seye/ solches bezeuge hies mit. Cleve 3. ten Januar: 1665.

Herm: Huls. Registr:

N: 2.

Churfürstliches Decret vom 5. ten August. 1650.

In Sachen

Der Landt Stände auß den Clevischen
Haubt Stätten/

Contra

Die Landt Stände auß der Clevischen
Ritterschafft.

appellationis,
ad Lit: C.

S Churf. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr/ hat das jentz/ was Deputirte der Haubt Stätte gegen vnd wider die Ritterschafft dieses Herzogthumbs Cleve dannenhero/ das gntze Ritterschafft in zahlung der Schwedischen satisfactions gelde
zu con:

ist contribuire durch einen rechtlichen spruch mögte angewiesen werden/ vnterthänigst gebetten / in gnaden woll erwogen.

Nach demahl Sie nun hierunter befunden/ daß dieses luchsens halber nicht allein von vielen jahren hero zu ruck gestritten worden/ sondern auch/ daß die sache darbey in solcher masse annoch nicht in- struirt/ daß darin mit bestande etwas verordnet werden könne/ So haben hochzgmte. S. Churf. Durchl. zu endlicher entscheidung solches streites es für das nechste angesehen / daß beyde theile in vier sag. schriften ihre disfalls habende noturfft gegen einander / gestalt darauff den endlichen außschlag zu gewertigen/ von monat zu monat einbringen/ vnd in zwischen das contingent in obgedachten laststa- tion/ geldern auff die Stätte/ das platte Lande/ Geistliche vnd eigenherlichkeiten eingetheilt werde/ je- doch solcher gestalt/ daß dafern hierbey wie an seite der haubt Stätte gebetten/ gesprochen würde/ alsdort mehrgemelte Ritterschafft ihr contingent in obgmlten geldern vñ weiterlich wieder außzulehren / vnd sich ins künfftig darach zu achten haben solle: Vnd befehlen darauff an mehrerwehnte haubt Stätte hiemit gnädigst/ die vrsachen/ womit sie ihre intention zu behaubten getrawen / inner zeit etnes mo- nats in hiesigem Dero Regierungs Rath gestalt dieselbe denen von der Ritterschafft / & sic vicissim, zu einbringung ihrer gegennoturfft zuzustellen/ vnterthänigst einzuschicken/ Vhrkundlich hochzgmte. S. Churf. Durchl. hierunter getruckten Insigels; So gegeben Cleve am 5. Aug. 1650.

Concordat cum Archivo.

Adolph V Vuesthaus. D.

N. 3.

Vnterthänigste erklärung der Landt Stände auß Ritter- schafft vnd Stätten des Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Marck/ welche in Apr. An. 1664. von den H. Ritter- bürtigen ad partem übergeben.

In Sachen

Der Landt - Stände auß den Clevischen Haupt - Stätten /

Contra

Die Landt - Stände auß der Clevischen Ritterschafft.

appellationis,
ad lit. C.

Die Landt Stände auß Ritterschafft vnd Stätten des Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Marck haben das an sie abgelassene in reiben Jhret Churf. Durchl. zu Brandenburg etc. vnsers gnädigsten Herrn vom 2. 1650. d. 1. ver. d. 1. 1. Monats Martij mit vnterthänig- stem

stem resp. & verlesen / vnd darneben reiflich erwogen / was des hochbestalteten P. Statthalters Fürstl. Gn. vnd der löblichen Regierung Ihnen am 29. ejusdem mündlich vorzutragen vnd schriftlich zu communiciren gnädig vnd großgünstig beliebt hat: Gleich wie nun gmlie Landstände bey nicht vorgewesenem Landtage auf das an dieselbe außgelassenes gnädigstes schreiben vom 19. Decembr. negst. verlebten jahrs / vnd was in ihrer Ehursl. Durchl. hohen Nahmen von hochstgmlie. Ihrer Fürstl. Gn. vnd der Regierung Ihnen damahls vorggetragen worden / einhalten ihres in Copia bey gelegten antwort schreiben / vnd Ihrer Fürstl. Gn. vnd der Regierung übergebener schriftlichen erklärung wegen des inselbigen gnädigsten schreiben erwähnten Türckenwesen / vnd zu anderen nöthigen aufgaben eine gnädigst angenommene Summ von 70000. Rthlr. auff ein halbes jahr vmb deswillen vnterthänigst eingewilliget haben / weisen auff der Reichsversammlung zu Regensburg zu der zeit kein s. heres quantum der Türckensteuer beschloffen / noch dasselbe ihnen eigentlich vnd außsichtlich kundbahr gemacht worden / mit dem beigefügtem vnterthänigsten anbietern / dasern Sie von den Türckensteuer damit wurden befrehet werden. Sie alsdan hochstgmlie. Ihrer Ehursl. Durchl. mit einer ferneren vnterthänigsten bewilligung nach den kräften des Landes an hant zu gehen uhrbietig wehren.

Also thun Sie anhero / nach dem über diese 70000. Reichs Rthlr. ein mehrers an Türckensteuer vnd sonsten gnädigst. begehret wird / vnterachtet der Zustand dieser vorhin erschöpffter beyder Landtschafften / massen des P. Statthalters Fürstl. Gn. vnd der Regierung ohne der Landstände erinnerung bekant ist / wegen des außgestandenen lang gewehreten Regenwetters / ergießung der Ströme / dännhero entstandenen misgעדacht / vnd häufigen hinstorben des viehes / der geringertung vnd abgang der Commerzien vngleich schlechter als in verwichenem Jahr ist / die Landstände auch / welchen noch zur zeit der Reichsreise luff nicht ediret / vnd kein anschreiben des Erantzes zukommen ist / der vnterthänigsten zuversicht lebend / das das contingent dieser beyder geringer Länder nach der Reichs vnd Erantzmarciul sich nicht so hoch etragen werde / dännoch über die oblaufes eingewilliget / vnd gnädigst acceptirte 50000. Rthlr. (an dero statt befage der steuer befelcher eine summa von 53000. Rthlr. in Cleve vnd Markt ex aliquo errore außgeschlagen sind) eine summe von 47000. Rthlr. auff das folgende halbe Jahr vom 15. ten Julij laufsenden jahrs ab zurechnen / vnd in dreyen ziele / nemlich den 15. Septembri. 15. Novembri. vnd 15. Januarij des Jahres 1665. ohne das gegen den Landtags Recces de Act. 1661. einige vnrachs oder abgangs geldere begehret werden / zu bezahlen / also mit vaden neben gmlie. drey vnd fünfzig tausend Rthlr. in allem eine summe von hundert tausend Reichs Rthlr. zu den Türckensteuer vnd allen anderen gegenwertigen vnd luffrigen aufgaben auff diß Jahr vnterthänigst einwilligen / dergestalt / das diese beyde Landtschafften dagegen diß Jahr über von allen steuer / es sehe Eintzen. Erantz. Landes. Defencons. steuer vnd allen anderen zumuhnungen / wie dieselbe nahmen haben / befrehet / vnd dieselbe darauß genömmen werden mögen / Sintermahlen den vnterthänigsten / wan sie nicht verluffen / sondern wohnen bleiben sollen / ein mehrers in diesem Jahr ordinario vel extraordinario modo (von welchen beyden mittelen das eine so wohl als das andere Sie rücker werbe) außzubringen eine pure laucere vnmöglichkeit ist / Mit vnterthänigster bitte / das von dieser vnterthänigst gewilligten Summ ein reversus de non præjudicando in gewöhnlicher form bey wehrendem Landtag ertheilet / die vor in vnterthänigst. it. annecturte conditiones observiret / vnd darüber ein gnädigstet versicherungsschein eingestellet werden möge.

Concordat cum Archivo.

Adolph VVuesthaus. D.

N. 4.

Lyfte warnach der H. Ritterbürtigen meinung nach
die Caminstewer vmbzulegen / von gedachten H.
Ritterbürtigen am 2. Julij. 1664.
ad partem übergeben.

In Sachen

Der LandtStände auß den Clevischen
HauptStädten.

Contra

Die LandtStände auß der Clevischen Ritterschafft/

Appellationis, ad lit. C.

- 1. Der Geistlichen Prälaten vnd Canonischen Häuser jeder fernerstar ad 2. Reichshlr.
- 2. Der Clöster vnd Conventen fernerstar ad 2. Reichshlr.
- 3. Der Pastoren vnd Vicarien fernerstar ad 1. Reichshlr.
- 4. In grossen vnd kleinen Stätten/ wie auch auffm platten Lande ad 1. Rthlr.
- 5. Jedoch Tagelöhner 7 Köttere / vnd vnvermögende Luth in den Stätten vnd auffm platten Lande/ die sollen von jeder fernerstar einen halben Rthlr. geben.
- 6. Die Gast- Hospital- vnd Weisenhäuser/ welche sonst auch der Almosen leben/ sollen frey seyn.
- 7. Vor die Baraquen oder Soldaten häuser sollen die jenige Bürger bezahlen/ darauff die billjeren halten/ oder denen die häuser zukommen.
- 8. In anderen Bürger häusern oder auffm platten Lande soll diese Caminstewer der Herren/ Pfächter oder Bewohner tragen/ ledige häuser aber/ so mehr bewohnet werden/ sollen nichts geben.

Concordat um archiuo Adolph kirchhoffen

N. 5.

Revers vom 8. ten Julij. 1664.

In Sachen

Der LandtStände auß den Clevischen HauptStätten/

Contra

Die LandtStände auß der Clevischen Ritterschafft.

appellationis,

ad lit. C.

§

Dannach

Sinnach zwischen den löblichen Landtständen auß Ritter Schafft vnd Stätten des Herzog
 thumbs Sleve vnd der Graffschafft Mark / wegen der am 13. des abgewichenen Monats
 Junij, nahmens S. Churf. Durchl. zu Brandenburg etc. vnser gnädigsten Herrn ferner
 angekommener beystewer von fünfzig tausend Rthl. Schlr. dahero in hiesiger erwachsen / vnd
 die von den Stätten sich darauß zu erklären beschwer geführet / weilen ihnen die von der Clevischen
 Ritter Schafft sich deßfalls ohne vorhergehende Communication mit den Clevischen Stätten vnd d. rei
 mitbewilligung / wie herkommens vnd bishero observirer worden / mit denen von der Märckischen Rit
 ter Schafft / so wohl wegen des quanti, als des modi verglichen / vnd besagten Clevischen Stätten d. r ge
 wehnlicher vorkam benommen worden / wolgemelte Ritter Schafft aber am 7 ten dieses schriftlich re
 monstrirer / daß was deßfalls etwa geschehen seyn möge / solche meinung zumahl nicht gehabt / son
 dern dahero entstanden / weiln Sie vermeinet / daß die Clevische Stätte es ihnen an haimb gestellet het
 ten / vnd dan des Herrn Statthaltere Fürstl. Gn. vnd Regierung ein vnd anders reiflich erwogen /
 auch ermessen / daß auß diesem streit die Landtags handlungen zu mehrerem beschwer des Landes ferner
 zu ruck aefseter vnd aufgehalten werden könten / Als erklären sich dieselbe hienit / daß dasjenige / was
 bey diesem streite vorgelauffen / keinem an seinem habenden Rechten vnd herkommen nachtheilig seyn /
 sondern hinfürd darinnen dem alten herkommen gemäß verfahren werden solle / Mit dem gestinnen /
 daß die Stände auß den Stätten (welchen auff ihr begehren dieses sals ein gnugsamer schein vnd re
 vers de non præjudicando &c. außgegeben werden solle) nunmehr wegen der obgedachter ferner ge
 sonnener fünfzig tausend Rthl. sich auch erbotener massen gewerig erklären / vnd dadurch die jehige
 kostbare Landtags handlungen zum schluß befördern helfen wollen.

Signatum Sleve vnter dem Churfürstlichen Insiegel am 8. Julij. An. 1664.

J. Moriz S. zu Nassau / & c.



Vidit

Johan Brokfeldt.

Adolph VVuesthaus. D.

Conditionale

N: 6.

Conditionale bewilligung der LandtStände auß den
Haupt Stätten des Fürstenthumbs Cleve vnd
Graffschafft Marck/

In Sachen

Der Landt Stände auß den Clevischen
Haupt- Stätten/

Contra

Die Landt Stände auß der Clevischen
Ritterschafft.

appellationis,
ad Lit: C.

Die LandtStände auß den HauptStätten des Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Marck/
welche schon vorlengst auß die zu freyer Disposition Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg
vnserer gnädigsten Herrn am 13. Junij von des Hochbestalten N. Statthalters Fürstl. Gn.
vnd der Churf. Regierung gnädig vnd großgütig von beyden Landtschafften gesonnene
50000. Rthlr. sich gern in vnterthänigkeit erkläret herten/ aber durch die von den LandtStänden auß
der Ritterschafft verweigerte zulassung des vorbehaltts der St. ädten rechts/ wegen der mittelw. der N.
Ritterbürtigen in der Turensteuer/ vnd durch ihr einseitiges dem herkommen vnd den fundamental
gesetzen des Landts zu wieder lauffendes willigen auß diese geönnene 50000. Rthlr. bis dato verhindert
worden / vnd ohne freyung oder vielmehr gänzlich ein verluß ihrer privilegien/ recht vnd gerechtigkeit
sich auß einen solchen fuß vnd höchst präjudicialischen modum procedendi nit außlassen können/
Thun anjho/ nachdem sie dagegen vnd daß sie über die vnter einbedungene conditiones nicht beschwerte
werden sollen/ versichert worden/ obs woll harr fallen wird/ dennoch zu bezeitigung ihrer vnterthänigst
getrewsten devotion, auß diese zur gnädigsten disposition Ihres Churf. Durchl. vnserer gnädigsten
Herrn/ 30000. Rthlr. vnd dasern diese nicht in gnaden möchten angenohmen werden/ noch die fern
ner geüchte 20000. Rthlr. Stände gelder/ also zusahmen eine sum von 50000. Rthlr. in 4. terminen
nemlich 15. Septembr. 10. Novembr. dieses vnd 15. Januar. vnd 15. Martij künfftigen 1665. ten Jahres
zu bezahlen/ dergestalt in vnterthänigkeit einwilligen/ daß diese lbe ordinario modo nach der in Februa-
rie nechsthin bestebren matricul, nicht aber durch eine Caminschakung außgebracht / die Stätte über
ihr darinnen einhaltenes contingent nicht beschweret das Landt von allen andern zumuhungen / wie
sie auch nahmen haben mögen, immittelst besreyet/ vnd weil bereits 20000. Rthlr. vor die Stände in
diesem Jahr außgeschlagen seind/ vnd die erschöpffte Landtschafften ein mehrers nicht tragen können/
keine Stände gelder mehr in diesem Jahr außgeschlagen werden mögen. Alles mit dem annehemen
vnterthänigsten bedinge/ daß im pfall obige conditiones nicht observirt werden solten/ diese bewilligung
vnter keine willigung zu halten seye.

N. 7. Sum-

Summarischer Extract

Ausz den vier Cleb- vnd Marckischen Landes
Matriculen respectiue von Martio vnd
Iulio, Anno 1664.

In Sachen

Der Landt- Stände auß den Clebischen
Haupt- Stätten /

Contra

Die Landt- Stände auß der Clebischen
Ritterschafft.

appellationis
ad lit. C.

1. In Cleve.

Bei der Landes Matricul vom 12. Martij,

Städte / ad	7289. Rthlr.
Ambter vnd plattes Landt/ ad	3201. Rthlr.
Geistliche Collegia, ad	4356. Rthlr.
<hr/>	
fac:	43846. Rthlr.

Bei der Landes Matricul vom 30. Iulij.

Städte / ad	7500. Rthlr.
Ambter vnd plattes Landt/ ad	3340. Rthlr.
Geistliche Collegia, ad	4546. Rthlr.
<hr/>	
fac:	45466. Rthlr.

Summa in Cleve zusammen ad

89312. Rthlr.

2. In Marck.

Bei der Landes Matricul vom 10. Martij,

Städte / ad	2775. Rthlr.
Ambter vnd plattes Landt/ ad	3565. Rthlr.
<hr/>	
fac:	37390. Rthlr.

Bei der Landes Matricul vom 19. Iulij,

Städte / ad	2000. Rthlr.
Ambter vnd plattes Landt/ ad	3524. Rthlr.
Graffschafft Dormund/ ad	300. Rthlr.
<hr/>	
fac:	37534. Rthlr.

Summa in Marck zusammen/ ad

74924. Rthlr.

Summa Summarum des ganken außschlags in Cleve
vnd Marck zusammen/ ad

164236. Rthlr.

Also

Also ex speciali mandato &c extraheret/ Cleve
am 31. Augusti. No. 1664.

Wilh: Beeck.

Das dieser hievor stehender extract von hiesigem
Churfürstl. Brandenburgischen Cleve- und
Marchischen Rechenmeistern H. Wilhelm
men Beeck durchgehends eigenhändig ge-
schrieben und unterschrieben sey / solches
wird hiemit bezeuget.

Herm: Huls. Registr:

N. 8.

Reversus daß die Türckensteuer von Ritterschafft vnd
Stätten ordinario modo gewilliget vnd
gnädigst angenommen/ vom 8. Julij. 1664.

In Sachen

Der Landtstände auß den Clevischen
Hauptstätten/

Contra

Die Landtstände auß der Clevischen
Ritterschafft.

appellationis,
ad lit. C.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden/ ic. Thun kundt vnd bekennen vor Uns/ vnserer
Erben vnd Nachkommen/ demnach Uns vnserer getrewer Stände auß Ritterschafft vnd Stät-
ten vnserer Herzogthums Cleve vnd der Graffschafft March/ etne Steuer von fünfzig tausend
Rthlr. zu abwendung der einbrechenden Türckischen Macht/ vor dieses laufende Jahr auff
den alten fuß der Matricul beyzutragen/ vnerthänigst gewilliget/ daß wir solches in gnädigstem danck
angenommen/ vnd keinem theil an seinem habenden privilegien/ alten herkommen/ Landtags recessen/
rechten

rechte vnd gerechtigkeiten nachtheilig seyn/ sondern alles in seiner macht vnd werthe/ als wan diese ein-
willigung nicht geschehen/ verbleiben solle/ In uh: kund des hievorgedruckten Churfürstlichen In-
siegels. Cleve im Regierungs Jahr den 8. Julij. 1664.

In statt vnd von wegen Höchstg.

Sr. Churfl. Durchl.

J. Moritz K. zu Nassau/ &c.

Locus
Sigilli

Vidit

Johann Woksfeldt.

Adolph V Vuesthaus. D.

N: 9.

Rescript vom 31. Octobr. 1664. als wan die Statt
Cleve in die Camin = steuer gewilliget hette.

In Sachen

Der Landt Stände auf den Clevischen
Haupt: Stätten/

Contra

Die Landt Stände auf der Clevischen
Ritterschafft.

appellationis,

ad Lit: C.

Don

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Mark-
graff zu Brandenburg/ des H. Röm. Reichs Erzbischoff
vnd Churfürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Cleve/ Gülich/
Berge/ Stettin/ Pommern/ ic. Herzog/ ic.

Leber getreuer/ Wir vernemen was massen Bürgermeister/ Scheffen vnd Rath vnserer
Statt Rees vnd Freyheit zu Isselburg gegen die anädigt anbefohlene auffnahm der Camin
vnd Feuerstätten anmaßlich protestiren haben; Nun lassen wir zwar diese protestation da-
hin gestalt seyn/ vñ d werden dasselbe zu seiner zeit zu ändern wissen.

Wir befehlen Euch aber hiermit genädigt den gemelten Bürgermeister/ Scheffen vnd Rath
auffzulegen/ daß gleich vnser Statt Cleve darmit bequähmet/ sich gebührend fügen/ oder sich inner-
halb vier tagen erklären sollen/ ob vnd wie weit sie der gedachten auffnahm fernere zu widersehen / vnd
dieselbe zu hindern sich gelüsten lassen wollen/ sonsten/ wo sie ihres ortes der auffnahm bezuwohnen
bedenkens tragen/ dieselbe mit zuziehung Richters vnd Gerichtschreibers verrichten lassen/ dieses werck
überall genädigt befohlen massen beschleunigen vnd anhero einseiden / Wir versehen vns dessen/
vnd bleiben euch mit gnaden gewogen. Geben Cleve am 31. ten Octobr. Ao. 1664.

Anstatt vnd von wegen Höchstg.

Er. Churfürstl. Durchl.

J: Moritz S. zu Nassau.



INSCRIPTIO.

Unserm Ambman in der Hetter / zu Rees vnd Aspel / vnd lieben
getreuen Friederich Wilhelm von der Horven.

N. 10. Rescript

N. 10.

Rescript an den Amtman zum Hamme/ als wan die
Elevische Stätte in die Camin- Steuer gewilliget
hätten/ vom 31. ten Octob. Ao. 1664.

In Sachen

Der Landt- Stände auß den Elevischen
Haupt- Stätten /

Contra

Die Landt- Stände auß der Elevischen
Ritterschafft.

appellationis,
ad lit. C.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm/ 2c.

Lieber getrewer/ Wir vernehmen/ was massen Bürgermeister vnd Rath der Statt Hamme
wegen die gnädigst abhufolene vffnahm der Caminen vnd ferorstätten anmaßlich protestirt
haben/ Nun lassen wir zwar die protestation dahin gestellet seyn/ vnd werden dieselbe zu sei-
ner zeit gebührend zu ändern wissen.

Wir befehlen euch aber hiemit gnädigst/ den gemelten Bürgermeistern vnd Rath vffzulegen/
daß sie sich vnsern dafsals ergangenen gnädigsten befehlen gleich vnser andere Elev. vnd Marofische
gehorsambste Stätte gehan/ gebührend fügen/ oder sich innerhalb 4. tagen erklären sollen/ ob sie der ge-
dachter vffnahm fernere zu wiedersehen vnd dieselbe zu hindern gelüsten lassen wollen / Sonsten wo sie
ihres ohres der auffnahm bezuwohnen bedenkens tragen/ dieselbe mit zuziehung Richters vnd Berichts-
schreibers verrichten lassen/ dieses werck überall gnädigst befohlener massen beschleunigen vnd anhero
einsenden/ Wir versehen vns dessen/ vnd bleiben Euch mit gnaden gewogen / Geben Elev. am
31. Octobris 1664.

Anstatt vnd von wegen Höchstg.

Sr. Churfürstl. Durchl.

J: Moritz S. zu Nassau.

Vidit

Johan Mohlfeldt.

Adolph VVuesthaus. D.

INSCRIPTIO.

Unserm Amtman zum Hamme / vnd lieben getrewen
Elberten de Rynsche.

N. 11: Churf

N. ii.

Churfürstliches gnädigstes Schreiben / als wan die
Stätte in die Camin-stewr gewilliget hetten/
vom 30. ten Novembr. 1664.

In Sachen

Der LandtStände auß den Clevischen
HauptStädten.

Contra

Die LandtStände auß der Clevischen Ritterschafft/
Appellationis, ad lit. C.

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm/ ꝛ. ꝛ. ꝛ.

S Meinen gnädigen gruß zuvor/ Ehrbare/ Liebe/ Getreue; Ewer unterthänigstes gratulation
schreiben wegen vnserer Herrvordgeliebten Gemahlinnen Vn. glücklicher entbindung/ ha
ben wir wohl empfangen/ vnd gleich wie wir darauß Ewre gegen vns vnd vnserem Churfürst
lichem Hause tragende sonderbare vnterthänigste devotion mit gnädigstem vnd danckneh
migem gefallen wahrgenommen/ Also wünschen wir von hetzen/ daß der Höchste Gott Ewre gehor
sambte vnd trew. gemeinte Vota erfüllen/ vnd Vns die gnade verleihen wolle/ Euch vnd andere von
seiner Majestät Vns anvertraute Lande vnd Vnterthanen in Friede vnd Ruhe zu seines Nahmens
Ehre vnd Ewrer wolfahrte vnd beständigem ausnehmen zu regieren.

Weil wir auch vernommen / daß das werck wegen der Caminstewr nunmehr zur richtigkeit ge
kommen/ vnd ihr euch endlich gehorsambst accommodiret/ so erkennen wir solches gleicher gestalt mit
gnädigstem gefallen/ wir zweifeln nicht/ Ihr werdet euch darbey ferner mit gebührendem vnd schuld
gem gehorsambt bezeigen/ vnd vns dadurch desto mehr ursach geben/ mit beständiger Hulde vnd gnädige
ster affection Euch vnd den Ewrigen gewogen zu verbleiben: Wie ihr euch dan im übrigen zu verfi
cheren/ daß ihr hierunter im geringsten nicht gefehdet werden/ noch Ewren Privilegien einiger abbruch
geschehen soll: Welches wir Euch in gnädigster antwort nicht bergen wollen/ vnd seind euch schließ
lich mit gnaden gewogen. Eben zu Eölln an der Spree. Den 30. Novembr. An. 1664.

Friederich Wilhelm.

INSCRIPTIO.

Denen Ehrbaren / vnseren Lieben Getreuen / denen
sämbtlichen Deputirten vnserer Cleff. vnd
Markischen HauptStädte.

Locus
Sigilli

N. ii. De

N. 12.

Die sub hoc Num. 12. angezogene Sententia à qua de dato 13. Decembr. 1664. ist hieroben dem sub lit. A. beygelegtem Instrumento Appellationis von wort zu wort einverleibet.

N. 13.

Extractus Landtags recessus de Ao. 1660. einhalts daß keine ungewilligte Steuern vmbgelagt werden sollen.

In Sachen

Der Landt Stände auß den Clevischen Haupt- Stätten/

Contra

Die Landt Stände auß der Clevischen Ritterschafft.

appellationis,
ad Lit: C.

I.

So dießem vnserm Landt Rentmeister sollen auch zwar die jennige Steuern/ so vns vnd vnsern Nachkommen / zu vnserm vnd vnserer Nachkommen selbst besten vnd noturfft/ auff vnser oder vnserer Nachkommen gnädigstes gesinnen / freywillig vnd vnverpflichtet mögen bewilliget werden/ jedes mahls eingeleiffert/ vnd von demselben/ wie obstehet/ gebürlich berechnet werden/ So viel aber die jennige Steuern betrifft/ so zu des Landes noturfft vnd defension in solchen nothfällen/ welche wir vnd vnser Landtschafft erkennen werden / auff vnser oder vnserer Nachkommen gnädigstes gesinnen/ freywillig gewilliget werden/ lassen wir in gnaden geschehen/ vnd bewilligen in krafft dießes daß zu deren einnehmung ein absonderlicher General Empfänger/ der zugleich vns vnd vnsern Ständen mit pflichten verwandt sey/ angestellet/ vnd von demselben die Steuern eingenommen / auch davon vns vnd der Stände Depuirtten/ Jährlich richtigerechnung abgeleget werde. &c.

2. Als auch vnser Stände daher beschwer geführt/ daß zum offtern einige Steuern / ehe vnd bevor sie erfordert vnd darumb begriffet / außgeschrieben/ verschiedenen Einwohnern auch vnwillig/ übermäßige Servitien vnd andere beschwerden zugefüget worden/ vnd wir ihnen dann hiebey vorstellen lassen/ daß bey diesen irregulier selten wieder vnsern willen nicht alles so gnaw observiret werden können/ die darbey vorgelauffene exorbitantien auch vns selbst zu mißfallen gereichen/ vnd damit sie nun auch hierin vergenüget werden/ vnd vnser gnädigste Landes väterliche zuneigung desto mehr verspüren mögen; So versprechen wir ihnen hiemit/ daß alles vnd jedes/ was hierin vorgegangen/ ihren privilegiis vnpräjudicirlich vnd vnnachtheilig seyn/ hinfürto auch von vns vnserm Statthalter oder Regierung die Stände allemahl in solchen fällen beschreiben/ vnd alles gebürlich mit ihnen abgehandelt werden soll/ Also daß von vns oder vnsern Nachkommen/ ohne zuziehung vnd bewilligung der Stände keine Steuern außgeschrieben/ noch übermäßige servitien in den Garnisonen gefordert/ Ingleichen auch alle frevel vnd exorbitantien der soldaten vnd Officirer scharff gestrafft werden sollen.

Daß

Das dieser extractus mit dem originalen getruicket
Landtags recess übereinstimme/ solches bezeuge
hiermit/ Cleve den 2. ten Mart. Ao. 1664.

Herm: Huls. Registr:

N. 14.

Extract Landtags Recessus de Ao. 1660. Das neben
des Herrn Statthalters Fürstl: Gn: eines jeden
Collegij Director vnd Secretarius mit
vnterschreiben sollen.

In Sachen

Der Landt Stände auß den Clevischen
Haupt Stätten/

Contra

Die Landt Stände auß der Clevischen
Ritterschafft.

appellationis,
ad lit. C.

S Jelen aber auch bey Ihnen einige wichtige oder auch in den Staat mit hinein auffende oder
vnser Landt Stände betreffende sachen / im gleichen Grensstreitigkeiten mit denen vom Adel o
der Benachbarten für/ sollen besagte vnser Ambts Räte in vnserer abwesenheit zuvorderst
mit vnserem Statthalter (welchem/ wan wir einen besteller haben/ wir allemahl die Oberauff
sicht vnd direction über alle drey Collegia auffzutragen/ gnädigst gemeinet/) wie auch den übrigen
geheimen Räten darauß jeder zeit communiciren/ vnd was alsdan que gefunden wird/ conjunctim;
jedoch vnter vnser Statthalters vnd jedes Collegij Directorn, vnd dessen dazu bestelten Secretarij
subscription/ nach dem die sache zu einem oder andern Collegio gehörig seyn wird/ expediren.

Das gegenwertiger extract mit dem von S.
Churfl. Durchl. zu Brandenb. hieselbst
publicirtem Landtags recess überein stimme/
solches bezeuge hiemit.
Cleve den 3. ten Januar. 1665.

Herm: Huls. Registr:

N. 48.

N: 15.

Copia Churfürstlicher hinterlassener gnädigster
instruction de A^o. 1661.

In Sachen

Der LandtStände auß den Clevischen HauptStätten/

Contra

Die LandtStände auß der Clevischen Ritterschafft.

appellationis,

ad lit. C.

So viel dan den von vorigem Jahr 1660. den 14. Augusti; vnd dan den bey seßiger vnserer
anwesenheit denen sämptlichen Ständen von Ritterschafft vnd Stätten vnseres Herzog-
thums Cleve vnd Graffschafft Marck von vns außgestellten Landtags Abscheidt belanget;
So ist so wohl vnser Statthalter Ebd. auß auch denen sämptlichen Cansler/ ViceCans-
ler vnd Rathen ohne das belangt/ das wir darüber in allen puncten vnd Clausulen vnderbrüchlich ge-
halten wissen wollen/ vnd das wir ihnen solches in eigener Chursf. Person nicht etnmahl / sondern
zum offtern selbst angedeutet; Wir versehen vns auch zu Ihrer Ebd. committiren auch dero selber
hemit/ das Sie vber diesen vnsern eigentlichen vnd ernstlichen willen stetff vnd fest halten/ vnd dawie-
der niemande/ Et sey auch wer er wolle/ etwas verhängen oder verstaten werde / denen sämptlichen
Cansler/ ViceCansler/ vnd Rathen aber befehlen wir hemit nochmahls/ vnd bey vermeidung vnserer
würcklichen vngnade/ vnd anderer scharpfferen vnd exemplarischen verordnung/ das sie alle vnd jede
puncta, welche noch nicht zur richtigkeit gebracht/ von ihnen aber albereit dazu hetten können vnd sollen
gebracht werden/ ohne einiges weiteres zu ruck sehen/ respect oder auffenthalt zur richtigkeit bringen/
vnd wieder vorgedachten Landtags Abscheidt/ dessen wörtlichen verstande/ Clausulen vnd puncten auff
keinerley weise oder wege weder directē noch indirectē, weder heimlich noch öffentlich handeln/ Es
betreffend die sache vnser den 18. Julij dieses Jahrs der schulden vnd zinsen/ wie auch derselben zah-
lung halber publicirtes edict, dabey wir es allerdings bewenden lassen/ vnd dawieder keines wegcs et-
was gethan wissen wollen.



[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page. The text is written in a cursive style and is significantly faded.]



170. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
171. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
172. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
173. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
174. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
175. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
176. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
177. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
178. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia
179. Concordata febris, Aina, Dula, et Antonia



4

7































~~(Kg 1496
40)~~

MS

Yd 2^o 39

VDMA

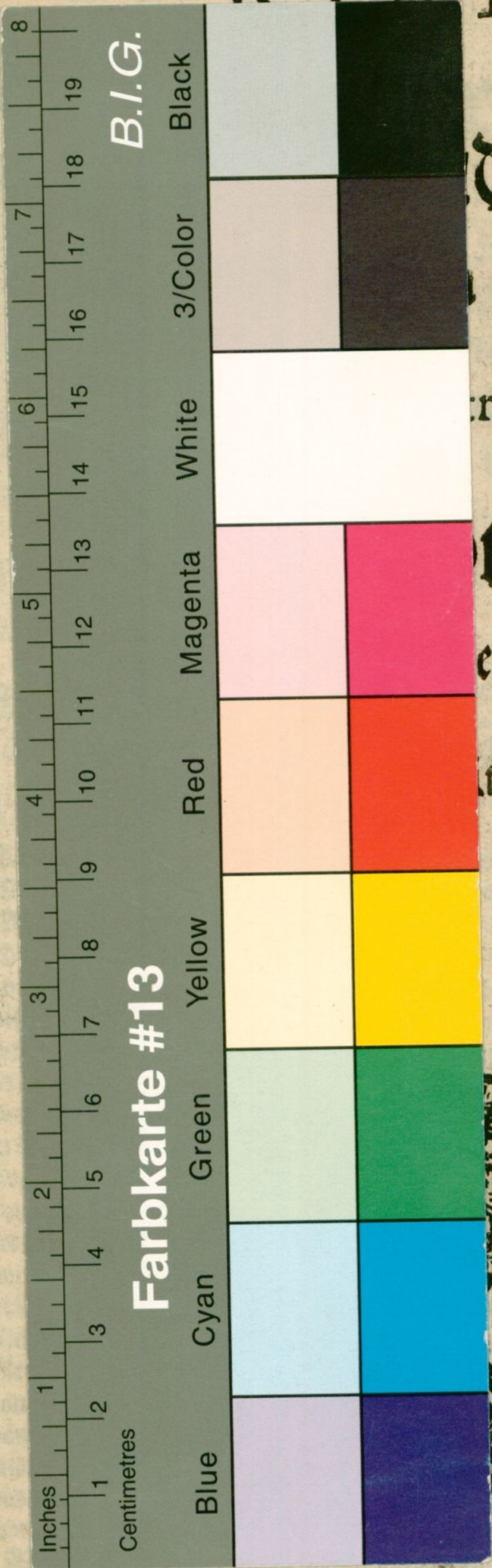
Art 1



Yd 20 39 (77) N. 14



CITATIO ET COMPVLSO- RIALES



dt = Stände

Haupt = Stätten/

ra

t = Stände

en Ritterschafft.

t. A. B. & C.



[Faint handwritten text visible on the right edge of the page, including words like 'm', 'n', 'k', 'e', 'y', 'c', 'm', 'p', 'p', 'm', 'ta', 'em', 'un', 'de']

